Versuch einer gründlichen Abhandlung von der Jurisdiction

gegen die excedirende und verbrechende Soldaten im Heil. Römischen Reich, aus denen

Landes- und Kriegs-Gesetzen, Verordnungen und Befehlen

entworffen, auch mit historischen und practischen Anmerckungen erläutert

von

I. G. L.

Mit einer Vorrede Herrn D. Carl Gottlieb Knorrens, Königl. Preußis. Hofraths und Prof. Jur. ord. auf der Königl. Universität zu Halle.

Gotha, verlegts, Johann Paul Mevius, Hof-Bücher-Livrant. 1742.

Vorrede.

§. I.

Weil die Macht und Gewalt alle, bey denen Kriegs-Völckern vorkommende Streitigkeiten zu entscheiden und die Verbrechen, denen Krieges-Articuln und peinlichen Rechten gemäß, zu bestraffen, von dem Krieges-Herrn selbsten nicht allemal ausgeübet werden kan, so sind, in gehöriger Subordination, an dessen statt bey denen Armeen, Regimentern und Garnisonen gewisse Befehlshaber bestellet worden, welche die Gerichtsbarkeit über alle dahin gehörige Personen und Sachen ausüben. Es werden daher Kriegs-Gerichte in General- und Ober-Krieges-Gerichte und Unter-Gerichte getheilet. (a)

*2 §. II.

(a) Anleitung zum Krieges-Proceß, C. 1. §. 3. seq.

§. II.

Da also die Krieges-Gerichte die ihnen von dem Krieges-Herrn verliehene Gerichtsbarkeit über gewisse Personen und Sachen erstrecken, so ist leichtlich der Schluß zu machen, daß es mit denen Civil-Gerichten nicht allemal ohne Irrung abgehen werde. Denn wie offt entstehet nicht die Frage: Ob diese und jene Person oder Sache der Kriegs-Gerichtsbarkeit unterworffen sey, und darinn von denen Kriegs-Gerichten cognosciret werden könne? Ich habe hievon in der Anleitung zum Krieges-Proceß (b) ausführlich gehandelt und der Herr Verfasser des gegenwärtigen Wercks hat die nützliche Mühe über sich genommen, alle Streit-Fragen, so wegen der Krieges-Gerichtsbarkeit in Ansehung der verbrechenden Soldaten vorkommen können, mit eben so viel Gründlichkeit als Gelehrsamkeit zu entscheiden. Ich muß gestehen, daß ich dasselbe mit besondern Vergnügen durchgelesen und verschiedenes angemercket habe, so zur Erläuterung und Verbesserung meiner Anleitung gereichen kan. Wohin

(b) C. II. und III.

hin auch dasjenige gehöret, was ich aus denen Fürstl. Gothaischen Krieges-Articuln von der Gerichtsbarkeit des Obristen in geistlichen Sachen angeführet habe. (c) Denn es zeiget der gelehrte Herr Verfasser, (d) daß solches nur von dem Fall zu verstehen sey, wenn die Regimenter sich ausser Landes zu Felde befinden. Eben so wird es bey der Königl. Schwedischen Armee gehalten und cognosciret das ordinaire Landes-Consistorium, wenn die Armee nicht zu Felde, sondern in Garnison lieget (e). In Wißmar sortiren zwar die Soldaten in geistlichen Sachen das dortige Stadt-Consistorium, in welchem allemal ein Assessor des hohen Tribunals dirigiret, es ist aber selbiges gehalten, in sich ereignenden Vorfallenheiten die dortige Garnison- und Regiments-Prediger mit zu Assessoren zu nehmen (f).

(c) C. III. §. 3.

(d) C. IV. §. 13.

(e) Helwig dissert. de foro militari C. III. n. 7. seq. Herr Prof. Balthasar von denen Landes-Gerichten im Hertzogthum Pommern, sonderlich Königl. Schwedischen Antheils, p. 191.

(f) Herr Balthasar l. c. p. 192.

§. III.

Ich habe ferner angezeiget (g), daß wegen des Lasters der verletzten Majestät, heimlicher Correspondenz und Tractaten mit dem Feinde, woraus Verrätherey und Schaden zu befürchten, die Kriegs-Gerichte sich der Cognition und Bestraffung von rechtswegen anmassen, wenn der Missethäter gleich sonsten darunter nicht stehet. Es ist auch solches mit der Königl. Preußischen Krieges-Gerichts-Ordnung bestätiget worden. Womit das Königl. Schwedische Edict (h) übereinkömmt. Denn es wird darinn verordnet, daß wenn einer wider den 76. 77. und 78. Krieges-Articul, nemlich wegen Verrätherey, unzuläßiger Correspondenz mit dem Feinde, oder wegen Uberlauffs sich versündigen solte, ob selbiger gleich keine Militair-Person und von dem Krieges-Staat wäre, dennoch dergleichen Sachen und Verbrechen künfftig vor das Krieges-Gericht gehöre, und daselbst abgeurthelt werden sollen, damit dergleichen Verbrechen desto geschwin-

(g) C. III. §. 15.

(h) d. d. Lund den 10. Mart. 1718.

schwinder zur Untersuchung und Aburthelung kommen mögen (i)

§. IV.

Was die Personen betrifft, so soll nach denen Königl. Schwedischen Reglements (k) die Krieges-Gerichtsbarkeit weiter nicht, als auf die, so zu denen Garnisonen gehören und würckliche Dienste haben und deren Namen in denen Muster-Rollen angeschrieben stehen, sich erstrecken. Daher die Krieges-Gerichte sich keiner Jurisdiction über abgedanckte und ihrer Dienste erlassene Officierer und Soldaten anmassen können (l). Die Enrollirte hingegen, wenn sie zu Hause und ausser würcklichen Diensten sich befinden, bleiben unter einer jeden Herrschafft und Obrigkeit Jurisdiction. In Commandirungen und Vestungen aber gehören sie unter die Militar-Jurisdiction (m).

§. V.

Es pfleget auch sodann öfftere Ir-

 rung

(i) Herr Balthasar l. c. p. 192.

(k) Placat vom 30. April 1681, Herr Balthasar, l. c. pag. 181.

(l) Resolution vom 6. und 20. Mart. 1723. l. c. pag. 186.

(m) Verordnung vom 8. April 1711. §. 9. l. c. pag. 188.

rung zwischen denen Kriegs- und Civil-Gerichten zu entstehen, wenn eine Militar-Person in einem Bürger-Hause verstirbet, und die von derselben bewohnte und inne gehabte Zimmer versiegelt werden müssen. Ich habe anderwerts gezeiget (n), daß, da die privilegirte Gerichtsbarkeit sich über gewisse Personen erstrecket und die bewegliche Sachen sich nach dem foro der Personen richten, demjenigen Richter, welchem die Real-Gerichtsbarkeit zustehet, kein Eingriff geschehe, wenn die Zimmer, worinn des Verstorbenen Sachen befindlich, von dem privilegirten Richter versiegelt werden. Denn wem der Lands-Herr ein Recht zur Ausübung der Gerichtsbarkeit giebet, demselben verleihet er auch zugleich ein Recht die Mittel zu gebrauchen, welche zu Erreichung des Endzwecks nöthig sind. Es ist dieser Streit mehrmalen bey hiesiger Königl. Universität vorgekommen, da die Stadt- und Berg-Gerichte sich unterstanden haben, entweder das Universitäts-Siegel von denen Zimmern oder Gewölbern der Bürger-Häuser, worinn der ver-

(n) in der dissert. de Obsignatione judiciali C. I. §. 5.

verstorbene Universitäts-Verwandte gewohnet, abzureissen, oder doch das Ihrige darneben aufzudrucken. Sie haben aber von Königl. Majestät ernstliche Weisung und Befehl bekommen, sich hinkünfftig solcher Eingriffe zu enthalten. Wie mir denn auch Exempel bekannt worden sind, daß bey Absterben gewisser Officierer der Commandeur des ehemals allhier in Garnison liegenden Regiments durch den Auditeur deren inne gehabte Zimmer, ohne allen Widerspruch anderer Gerichte, mit dem Regiments-Siegel versiegeln lassen.

§. VI.

Nur der Kayser Joseph glorwürdigsten Andenckens hat im Jahr 1710. durch ein pragmatisches Gesetz (o) verordnet, daß bey der Militar-Personen in einem Bürger-Hause sich ereignenden Todes-Fall, es möge solche Person ein Bürger gewesen seyn oder nicht, die Sperr des Zimmers, wo ein solcher verstorben, jure territorii dem magistratui loci, die Sperr der vorhandenen Mobilien aber indistincte der Militar-Instantz, welche die

(o) Kostka in denen Anmerckungen über den Kayserl. Articuls-Brief, Art. 56. n. 12. seq. pag. 289.

Effecten abfordern und die actus consecutivos, als publicationem, inventarium, Gerhabung und was dergleichen mehr seyn mag, intuitu qualitatis personæ militaris privilegiatæ, privative zu exerciren hätte, überlassen werden solle. Worbey auch der Magistrat, auf Begehren der Militar-Instantz oder derselben Repräsentanten, seine Sperre abthun, die Mobilien ausfolgen zu lassen, auch die Militar-Partheyen leidentlich zu halten schuldig seyn soll. Es ist aber diese Verordnung nur von dem Fall zu verstehen, wenn die verstorbene Militair-Person in der Stadt das Incolat oder Bürger-Recht gehabt, oder daselbst anderes Gewerbe getrieben, oder auch ein Hauß besessen. Denn wenn sie sich nur an dem Orte casualiter auf Recrutir-Reisen, Regiments-Amts-oder eigenen Affairen wegen befunden, und also qua purus miles & nulla ratione vel qualitate personali dem foro politico unterworffen gewesen, soll dem foro militari die Sperr-Jurisdiction privative zustehen. Jedoch daß dem Magistratui loci, wenn daselbst kein Kriegs-Officier, zu Anlegung der Sperre vorhanden wäre, die Noth-Sperre provisorio modo an dem Zimmer des Verstorbenen ob periculum distractionis und andere unverschiebliche actus vorzukehren, erlaubet ist. Es muß aber derselbe den Todes-Fall behörigen Orts anzeigen, und bey nachgehends anlegender Militar-Sperr die Seinige ohne Anstand hinwiederum abnehmen.

§. VII.

Weil sich auch leicht zutragen kan, daß der Verstorbene von irgends einem Amts-Mittel, als dem General-Kriegs-Commissariat, Feld-Proviant- oder Feld-Schiff-Amt, oder auch von der Cammer unmittelbar Rechnungs wegen dependiret, so gebühret nach der bey denen ehemaligen Kayserl. Kriegs-Völckern eingeführten Observanz, im Felde dem General-Auditeur die Haupt-Sperre u. demselben Mittel, bis auf Erheb- und Separirung der Amts-Schrifften, die Neben-Sperre. Wovon ein Exempel beym Kostka (p) zu befinden ist. Denn als 1712. in der Armee am Ober-Rhein der Obrist-Kriegs-Commissarius und Feld-Marschall-Lieutenant, Freyherr von Globitz, Todes verfahren, hat seine Verlassenschafft, auf Befehl des commandirenden Hertzogs von Würtemberg, der General-Auditeur-Lieutenant Seltzer, und neben ihn, bis auf Separirung der Amts-Schrifften, der Krieges-Commissarius Dworzatscheck mit Sperr beleget. Daferne aber der Verstorbene von keinem Amts-Mittel des Kriegs-Herrn selbsten dependiret, so leidet die Kriegs-Gerichtsbarkeit keine Neben-Sperr. Welches ebenfalls belobter Kostka (q) mit dem Exempel des Generals, Freyherrn von Wachtendonck, bestärcket, der 1717. seines im Treffen gebliebenen Ordens-Bruders, General-Wachtmeister von Dahlberg, Verlassen-schafft

(p) l. c. n. 15.
(q) l. c. n. 16.

schafft, als ältester anwesender Teutscher Ordens-Ritter, mit Sperr belegen wollen, aber mit seinem Suchen abgewiesen und dahin beschieden worden, daß dergleichen Personen bey der Armee vor pure Kayserliche Soldaten considerirt würden. Ich bin versichert, daß es bey anderer Potentaten Krieges-Völckern, wenn solche zu Felde liegen, auf gleiche Weise gehalten werde. Es wäre dann, daß von dem Krieges-Herrn, oder en Chef commandirenden General, der General-Auditeur befehliget würde, die Versiegelung alleine zu verrichten, und nach erfolgter Entsiegelung, diejenige Schrifften und Rechnungen, so von dem Verstorbenen Amtswegen geführet worden, von denen übrigen Sachen abzusondern, und dem Departement, wohin sie gehören, auszuliefern. Es pfleget auch wohl jemanden von solchem Departement committiret zu werden, der Inventur zu diesem Ende beyzuwohnen.

§. VIII.

Wie nun solcher gestalt vielmals allerhand Irrungen und Streitigkeiten wegen Ausübung der Gerichtsbarkeit zwischen denen Krieges- und andern Gerichten vorfallen können; Also hat ein Auditeur sich dabey behutsam zu verhalten, und in vorkommenden Fällen alle Vorsicht zu gebrauchen, damit eines Theils der Krieges-Gerichtsbarkeit nichts vergeben werde, andern Theils aber kein Eingrif in die Gerechtsame der Civil-Gerichte geschehen mö-

ge.

ge. Dahingegen auch diese verbunden sind, denen Krieges-Gerichten in allem rechtlich die Hand zu bieten, und ins besondere, wenn sie einen verbrechenden Soldaten auf frischer That ergreiffen und kein Officier sofort bey der Hand ist, dessen Commandeur ohne Anstand davon Nachricht zu ertheilen, und den Verbrecher auszuliefern; Ich habe hievon in der Anleitung zum Krieges-Proceß (r) hinlängliche Nachricht ertheilet, die weitere Ausführung aber wird der geneigte Leser in dem gegenwärtigen gelehrten Wercke finden können. Und obwol in der Königl. Preußischen Criminal-Ordnung (s) versehen worden, daß in zweiffelhafften Fällen die Prävention statt finden und der prävenirte Richter dem præveniendi bedürffenden Falls den Delinquenten, gegen gewöhnlichen Schein, verabfolgen lassen solle? So haben doch Se. Königl. Majestät folgende Einschränckung beygefüget; Wiewol wir dieses auf unsere Militz (t) und die unter der Militar-Jurisdiction stehende Per-

(r) C. 2. §. V.

(s) C. III. §. 5.

(t) Der Gebrauch dieses Worts ist nachgehends von Sr. Königl. Majestät bey Vermeidung ansehnlicher Straffe, verboten worden. Die deßhalb an sämtliche Regierungen ergangene und in des hoch-verdienten Königl. General-Auditeurs und Geheimden Krieges-Raths Herrn Mylii Corpore Constitut. Marchic. P. III. P. I. N. 145. und 146. p. 383. befindliche Ordre ist folgende: Friedrich Wilhelm, König in Preussen 2c. Unsern 2c. Weil wir aus denen eingekommenen Relationen verschiedentlich angemercket, daß, wann von Unsern Trouppen, Regimentern und Soldaten geschrieben wird, solches gemeiniglich

Personen nicht extendiret wissen wollen, sondern wann gleich in solchen delictis und Fällen, da periculum in mora, und die Flucht zu besorgen ist, eine Militar-Person von der Civil-Obrigkeit wohl apprehendiret und arrestiret werden mag, so muß doch die Civil-Obrigkeit sich wider den Arrestirten keiner Inquisition anmassen, sondern solches alsobald dem commandirenden Officier vom Regiment, darunter der Delinquente stehet, oder der nächsten Garnison anmelden, und ohne einige Schwürigkeit denselben abfolgen lassen.

§. VIII.

Sonsten haben Se. Königl. Majestät annoch folgende Ordre, wegen der denen Beamten und andern Obrigkeiten erlaubten Arretirung der verbrechenden Soldaten ergehen lassen

niglich unter dem Namen von Militz geschiehet; Wir aber nicht wollen, daß diese General-Benennung weiter Platz habe, sondern, wann von ihnen Meldung gethan wird, es niemalen anders, als unter dem Namen von Regimenter und Soldaten, und zwar bey hundert Ducaten Straffe, zur Invaliden-Casse, vor die, so darwieder handeln, geschehen solle; Als befehlen wir euch hiemit in Gnaden, euch nicht allein vor euch selbst darnach zu achten, sondern auch denen Magisträten eurer Inspection anvertrauten Städten von Unsertwegen es bekannt zu machen, damit dieser Unserer Willens-Meynung von jedermänniglich nachgelebet werde rc. daran rc. Gegeben Berlin den 14. Febr. 1718. Es ist auch unterm 8. Apr. e. a. l. c. p. 387. N. 149. folgende Declaration ergangen: Se. Königl. Majestät haben jüngst verboten, daß das Wort Militz von Dero Trouppen nicht gebrauchet werden solle. Wann nun auch allerhöchst gedachte Sr. Königl. Majestät das Wort Militair nicht mehr gesetzet, sondern an statt dessen Officierer oder Soldaten, geschrieben wissen wollen; Als hat solches denen sämmtlichen Collegiis zur Nachricht hiedurch notificiret werden sollen.

sen (u). Nachdem Se. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr höchst-mißfällig vernommen, was gestalt bishero von denen Beamten und sonsten beschwerliche Klagen darüber geführet worden, daß theils Unterthanen, und der Unterthanen Söhne, so bey einem oder andern Regiment als Soldaten stehen, oder sich gar nur enrolliren lassen und noch keine Montur bekommen, wenn sie beurlaubet werden, und auf ihren oder der Eltern Höfen arbeiten, oder auch bey andern Bauern als Knechte dienen, zum öfftern viele Insolentien ausüben, wenn sie zum Hofe-Dienst kommen, nicht alleine selbst nicht gehörig arbeiten, sondern auch andere boßhaffter Weise davon abhalten und verführen. Und dann allerhöchst gedachte Se. Königl. Majestät, um diesen Unwesen vorzubeugen, allergnädigst und ernstlich wollen, daß, so offte sich dergleichen zutragen möchte, die Beamte und andere Gerichts-Obrigkeiten allerdings befugt seyn sollen, bey verspürender Widersetzlichkeit und Excessen von obbemeldeten Enrollirten selbige sofort in Hafft zu nehmen, und es an diejenige Regimenter, worunter sie stehen, zu melden, welche sodann dieselbe unverzüglich abholen und nach Verdienst, auch andern zum Exempel abstraffen lassen sollen; Als befehlen allerhöchst gedachte Se. Königl. Majestät dem Commandeur vom - - Regiment hier-

(u) s. d. Berlin den 20. Dec. 1722. in Corp. Const. March. l. 6. N. 186. p. 451.

hiermit in Gnaden sich darnach zu achten, und auf Zuschreiben oder Anmelden der Beamten und Obrigkeiten in allen Stücken, unweigerlich, wie obgemeldet, hierinn zu verfahren. Weil auch wegen der die Accise defraudirende Unter-Officierer und Soldaten verschiedentlich Irrung und Zweiffel entstanden, wie es in solchen Fällen wegen der Cognition und Bestraffung zu halten sey; So haben Se. Königl. Majestät einen besondern auf begebende Fälle gerichteten Reglement (x) die Erkänntniß und Bestraffung, in gewisse Masse und mit Concurrentz des Commanders denen Accis-Cammern überlassen.

§. X.

Es würde überflüßig seyn, wenn ich hievon ein mehrers beybringen wolte, da der Herr Verfasser des gegenwärtigen Wercks sich die rühmliche Mühe gegeben, alles auf das sorgfältigste zu untersuchen, und die vorkommende Zweiffels-Knoten so aufzulösen, daß ein jeder, welcher sich daraus Raths zu erholen Belieben träget, von dem zureichenden Grunde der abgehandelten Sätze leichtlich überzeuget werden wird. Solte aber dennoch in dem einen oder andern Stücke ein gegründeter Zweiffel übrig bleiben, so wird dessen Auflösung von der guten Einsicht und gründlichen Gelehrsamkeit des wohl-verdienten Herrn Verfassers leichtlich zu erwarten seyn. Halle, den 29. May 1742.

Vor-

(x) s. d. Berlin den 28. Nov. 1729. l. c. N. 214. & 216. p. 486.

Vorbericht des Autoris

Wer die Geschichte der vergangenen Zeit nur einiger massen eingesehen hat, und auf die gegenwärtige sein Augenmerck richtet, der wird finden, daß die jetzige Verfassung des Kriegs-wesens mit derjenigen, welche in ältern Zeiten, und noch vor anderthalb, bis zwey hundert Jahren gewesen, mercklich unterschieden sey.

Unter andern hat man in vorigen Zeiten die Soldaten nach geendigtem Krieg wiederum entlassen, jetzo hingegen hat fast ein jeder unmittelbarer Reichs-Stand eine beständige Miliz im Sold, vor welche besondere Kriegs-Artickel und Reglements abgefasset und publiciret sind, darnach sich sowol in Krieges- als Friedens-Zeiten zu achten, und welche von denen ehemaligen Kriegs-Gesetzen in vielen Stücken abweichen: Dahero ist leicht zu begreiffen, daß die heutige Soldaten nicht nach denen alten, sondern denen neuern Gesetzen betrachtet und angesehen werden müssen. Bey sothanen Soldaten nun fallen eben so wol als bey denen Unterthanen Excesse und Ausschweifungen vor. Und ob wol die Miliz vor sich ein besonderes Corps ausmachet, so ist sie doch allenthalben unter eines Landes-Herrn Unterthanen im Lande gleichsam dergestalt untergemischet und vertheilet, daß bey derselben Freveln und Mißhandlungen letztere mehrentheils mit interessiret sind. Diesemnach ist höchstnöthig, daß so wol die Commendanten derer Regimenter, Officiers und Auditeurs, als die ordentliche Obrigkeiten, Advocaten, Procuratores, und andere, so bey Administration der Justiz concurriren, genaue Kenntniß haben, wie bey einem und andere Fall gegen die verbrechende Soldaten zu verfahren, und wie weit sowol des militair- als civil-Fori Jurisdiction fundiret sey. Auf Universitäten bekömmt man hierzu wenige oder fast gar kei-

keine Anweisung, denn wenn ja in einigen Compendiis Juris civilis Romani ad Titulum Pandectarum: De Judiciis de re militari, &c. hiervon etwas berühret wird; so ist doch hierinn mehr auf die Sententias communes doctorum, und auf die durch eine ungegründete distinction derer Glossatorum übel interpretirte Römische Gesetze gebauet, als zu gründlichen und practischen Observationen der studirenden Jugend der Weg gezeiget worden. Selbst diejenigen, welche Observationes militares geschrieben, sind mehrentheils von dergleichen Vorurtheil eingenommen, und deswegen der Sache auf den Grund zu sehen behindert worden. Nachdem jedoch wenige, welche von mir in §. 20. 21. & 24. angezogen sind, sich aus sothanen vorgefassten Meynungen entwickelt, und von der Jurisdiction des fori militaris nach denen heutigen Verfassungen Erwehnung gethan haben: So bin ich ebenfals bemühet gewesen, mir einen rechten Begriff von denen heutigen Soldaten und der Militair-Jurisdiction im Heil. Römischen Reiche zu machen. In welcher Absicht ich die hiervon handelnde Autores fleißig eingesehen, und was ich hier und da nützliches und der heutigen Praxi gemässes befunden, angemercket; sothane Anmerckungen aber in folgenden Blättern entworffen, und mit vielen diensamen Nachrichten aus der Historie und Praxi erläutert, dabey auch verschiedene, theils noch nicht im Druck bekannt gemachte, theils hier und da zerstreuete und eintzeln heraus gegebene Verordnungen mit eingerücket, und also den Weg zu einer vollständigen Ausführung denen Liebhabern dergleichen Wissenschafft gezeiget habe. Zu wünschen wäre es übrigens, daß die anno 1723. und 1724. zu Leipzig heraus gekommene Corpora juris militaris mit denen nachhero publicirten Verordnungen, Reglements, Ordonnanzen rc. als einem Anhang vermehret würden. Solte GOtt Leben und Gesundheit verleihen, so bin entschlossen, eine Abhandlung, wie gegen einen verbrechenden Soldaten in denen in Europa gelegenen Königreichen und Landen, ausser dem Heil. Römischen Reiche, nach denen Landes-Gesetzen zu verfahren, heraus zu geben, worzu ich bereits viele Interessantes und sonst nicht bekannte Nachrichten gesammlet habe. Geschrieben im December 1741.

Sum-

Summarischer Inhalt.

Cap. I.

Von denen heutigen Soldaten, welche darunter zu verstehen, und dahin eigentlich nicht gehören.

§. 1. Vorerinnerung. Pag. 1
§. 2. Erklärung eines heutigen Soldatens. 1
§. 3. Erläuterung obiger Erklärung. 2
§. 4. Von denen gemeinen Erklärungen und Beschreibungen eines Soldaten, ingleichen der Verpflichtung. 5
§. 5. Wenn das Privilegium fori cessiret. 6
§. 6. Von denen Soldaten in uneigentlichem Verstande, dahin zu rechnen I.) Enrollirte. II.) Warte-Gelder. III.) Gnaden-Gelder. IV.) Dimittirte. V.) Land-Miliz. VI.) Clerici. 6. 7. 8. 9.

Cap. II.

Von denen Vorzügen und Freyheiten derer heutigen Soldaten, und insonderheit dem Privilegio fori.

§. 7. Von denen Privilegiis derer Soldaten insgemein. 10
§. 8. Die Privilegia Jur. Civ. Rom. kommen denen heutigen Soldaten auch noch zu statten. 11
§. 9. Von der Kriegs-Gerichtsbarkeit, oder dem Privil. fori. 12
§. 10. Die Militair-Gerichte werden unterschiedlich benennet. 12

Cap. III.

Von denen Rechten, nach welchen in denen Kriegs-Gerichten verfahren wird.

§. 11. Hiervon wird remissive gehandelt. 13

Cap. IV.

Von denen Sachen, welche in denen Kriegs-Gerichten vorkommen.

§. 12. Derselben Eintheilung. 14
§. 13. Vor wem die geistliche Sachen sowol bey denen Römisch-Catholischen, als protestantischen Reichs-Ständen gehören. 14
§. 14. Von denen bürgerlichen Sachen sowol persönlichen als dinglichen, ingleichen von der Schrifftsäßigkeit derer Ober-Officiers in Chur-Sachsen und Braunschweig-Lüneburgl. 16
§. 15. Von denen peinlichen Sachen, und wie dieselbe insgemein hinwiederum eingetheilt zu werden pflegen. 19

Cap. V.

Von dem Ursprung, Fortgang, und denen Folgen der fast durchgängigen Meynung, daß ein Unterschied unter Kriegs- und gemeinen Verbrechen zu machen, und nach solchen die Bestraffung dem Militair- und Civil-Foro zustehe, auch wenn deren Unrichtigkeit zu begreiffen angefangen worden?

§. 16. Die Leges in Corp. Jur. Civ. Rom. welche de Privilegio fori militaris handeln, und wie die Glossa dabey distinguiret 21
§. 17. Nachricht von denen Rechts-Lehrern, welche der Meynung derer Glossatorum bis hieher beygepflichtet. 25
§. 18. Nachricht von denenjenigen, welche behauptet, die Leges liessen sich nicht conciliiren. 27
§. 19. Von einigen andern Distinctionen, welche einige Doctores vorgebracht. 27
§. 20. Daß einige Rechts-Lehrer von 1640. her die Unstatthafftigkeit der Meynung, welche die Glossa proponiret, zu begreiffen angefangen. 28
§. 21. Die Gründe, womit Johann Voet dargethan, daß in keinem

keinem Lege civili denen Soldaten das Privilegium fori benommen sey. 29
§. 22. Vermög des Reichs-Abschiedes von 1641. müssen die delinquirende Soldaten denen Officiers verabfolget werden. 32
§. 23. Ein Fürstliches Schreiben von 1682. welches von dieser Materie gründlich handelt, und verschiedene historische Nachrichten in sich hält. 34

Cap. VI.

Daß ein Soldat von niemand anders als von dem Kriegs-Gericht bestraffet werden könne, und die hiervon handelnde Gesetze und Verordnungen grosser Herren.

§. 24. Was vor Rechts-Lehrer und Schrifft-Steller diese Meynung vor andern defendiret. 39
§. 25. Zwey Erinnerungen. 40

Erster Abschnitt.

Römisch-Kayserliche Königlich- und Churfürstlich-Böhmische, auch Ertz-Hertzoglich-Oesterreichische hieher gehörige Verordnungen.

§. 26. Extract Kayserl. Hof-Resolution von 1666. von dem Privilegio fori militaris. 41
§. 27. Extract aus denen Verordnungen wegen Auslieferung derer delinquirenden Soldaten von 1684. 1697. und 1699. 42
§. 28. Des General-Auditor-Lieutenants Koſtka Meynung hiervon 44
§. 29. Jngleichen des Herrn Grafen von Khevenhüller. 45
§. 30. Extract aus dem Kayserl. Reglement vor die Infanterie von 1737. die Jurisdiction derer Regimenter betr. 46
§. 31. Nieder-Oesterreichisches Regierungs-Cantzley-Decret von 1740. von der Jurisdiction zwischen denen Militair- und Civil-

Civil-Stellen, dessen Publication und Competenz jedoch in Zweiffel gezogen wird 47

Zweyter Abschnitt.

Königl. Pohlnisch und Chur-fürstl. Sächsische Verordnungen.

§. 32. Auszug aus dem Mandat wider die Hinderung der Justiz von 1672. 49
§. 33. Ingleichen aus der erneuerten Ordonnanz vor die Miliz von 1697. 50
§. 34. Dergleichen aus dem Articuls-Brief von 1698. und 1700. 51
§. 35. Extract aus der Verordnung von 1718. das forum aller honeste dimittirten Ober- und Unter-Officiers auch Gemeinen betreffend 51
§. 36. General-Verordnung von 1737. die excedirende und verbrechende Soldaten betreffend 52
§. 37. Von der abermaligen Vereinbarung der Jurisdiction und des Commando bey der Armée per Decretum vom 25. Sept. 1739. 55

Dritter Abschnitt.

Königl. Preußische und Churfürstl. Brandenburgische Verordnungen.

§. 38. Extract des Edicts von 1665. wegen Haltung guter Disciplin und Ordnung 56
§. 39. Extract aus der Declaration der Criminal-Ordnung von 1718. von dem Erkänntniß in delictis communibus 57
§. 40. Königl. Rescript von 1732. daß kein Unterschied unter Kriegs- und gemeinen Verbrechen sey 58

Vierdter Abschnitt.

Königlich Groß-Brittannisch und Churfürstlich Braunschweig-Lüneburgische Verordnungen.

§. 41. Extract aus der Verordnung wegen Apprehension und

Exami-

Examinirung der delinquirenden Soldaten von 1712. 59
§. 42. Dergleichen aus dem Militair-Justiz-Reglement von 1736. 60
§. 43. Die delicta communia sollen durch ein eingeholtes Urthel decidiret werden 61
§. 44. Anmerckung 1) wegen des fori derer mit und ohne Pension abgegangenen Ober-Officiers, wie auch der von der Land-Militz. 2) wegen Aufhebung der Todes-Straffe in puncto adulterii & bigamiæ 61

Fünffter Abschnitt.
Fürstl. Sachsen-Gothaische und Altenburgische Verordnungen.

§. 45. Extract aus der Verordnung von 1673. wegen Einquartier- und Verlegung eines Regiments, wie gegen die excedirende Soldaten zu verfahren 62
§. 46. Dergleichen aus der Disciplin-Ordnung vom 12. Jan. 1677. wie in delictis flagrantibus zu verfahren 63
§. 47. Extract aus der Erläuterung von 1740. des Reglements der Dragoner-Postirung, daß die delicta communia an den Commendanten des Regiments denunciiret werden sollen 65
§. 48. Besondere Verordnung wegen des fori competentis und Vorladung derer Officiers von der Stadt- und Land-Miliz von 1719. 1732. seq. 65

Cap. VII.
Von der Creyß-Miliz, besonders in Schwaben, was wegen der Jurisdiction bey derselben in delictis criminalibus communibus & militaribus besonders verordnet.

§. 49. In wie vielerley Verstand das Wort Creyß-Miliz vorkommt 66
§. 50. Extract aus der Kriegs-Verpflegungs-Ordonnanz des Schwäbischen Creyses von 1694. 68
§. 51. Dergleichen aus der Verpflegungs-Ordonnanz von 1698. und 1717. 68

Nachfolgende wenige Fehler beliebe der geneigte Leser noch vor Lesung dieses Tractätgens, also zu verbessern:

Pag. 2. lin. penult. vor auffdringender ließ: andringender. p. 3. lin. 24. vor noch l. nach. ibid. lin. 25. vor Hrn. l. Hr. p. 6. lin. 9. vor *alternis* l. *alterius*. ibid. lin. 17. nach 1718. suppl. §. 10. p. 16. lin. 1. ließ: *Militair-Justiz-Reglement*. p. 19. lin. 20. vor *gezeuget* l. *gezeiget*. ibid. lin. 21. statt *dictiones* l. *distinctiones*. p. 23. lin. 18. vor *junctas* l. *juncta*. p. 29. l. 15. nach und zwar suppl. *ad*. p. 30. l. 4. statt verläutern l. erläutern. p. 32. l. 15. statt Verzeigung l. Vorzeigung. p. 40. Der Schluß des §. 24. a verbis: Ich aber ꝛc. bis erläutern, hätte mit der grössern Schrifft gedruckt werden sollen. p. 44. l. 26. vor musten l. müsten. p. 50. l. 11. statt 171. l. 172. ibid. lin. 16. vor sie l. so. p. 51. l. 13. vor Verordnungen l. Verordnung. ibid. l. 19. vor *demitt*irten l. *dimitt*irten. p. 52. l. 9. statt in drücklich l. im Druck. p. 55. l. 6. in margine statt wegen l. und. p. 58. l. 1. vor wurde l. würde. p. 59. l. 26. nach und suppl. das. p. 61. §. 43. hätte a verbis: so viel ꝛc. bis ans Ende mit kleinerer Schrifft gedruckt werden sollen. p. 64. l. 11. zustünde l. zustunde.

Cap. I.

Cap. I.

Von denen heutigen Soldaten, welche darunter zu verstehen, und dahin eigentlich nicht gehören.

§. 1.

Nachdem ich aus denen im Heiligen Römischen Reiche publicirten Landes- und Kriegs-Gesetzen, Verordnungen und Befehlen, einen Versuch einer gründlichen Abhandlung von dem Gerichts-Zwang gegen einen heute zu Tage verbrechenden Soldaten entwerffen will: so will ich gleich Anfangs determiniren, in was vor einem Verstande ich ein und das andere nehme. Vorerinnerung.

§. 2.

Ich rede von denen heutigen Soldaten, welches Männer sind, die von der Landes-Obrigkeit zu Feld-Kriegs-Diensten gebührend angeworben, in gewisse Hauffen ein- Erklärung eines heutigen Soldatens.

 ge-

theilet, und untergesteckt worden, auch den geordneten monatlichen Sold, nebst dem Gewehr und übriger Militair-Bedürffniß, bekommen.

§. 3.

Erläuterung obiger Erklärung. I.

Diesemnach wird zu einem heutigen Soldaten erfordert, daß er I.) von der Landes-Obrigkeit zu Feld-Kriegs-Diensten gebührend angeworben: Unter der Landes-Obrigkeit ist ein jeder Stand des Heiligen Römischen Reichs begriffen, welcher die Landes-Hoheit, Landes-herrliche Macht und Gewalt, superioritatem territorialem, vermöge derer Reichs-Grund-Gesetze, hat. Ob aber ein Soldat würcklich im Felde oder auf Postirung stehet, cantoniret, oder zu Friedens-Zeiten in Quartieren auf dem Lande, oder in Besatzung lieget, solches gilt hier gleich viel, wenn er nur zu Feld-Kriegs-Operationen in Bereitschafft gehalten wird. Ordentlich geschiehet die Anwerbung freywillig gegen ein sicheres Hand-Geld, Ausstellung einer Capitulation, oder andere Bedingungen. Bisweilen werden auch Leute wider ihren Willen zu Kriegs-Diensten aus dem Lande ausgehoben und ausgenommen, und zwar 1) regulariter von dem Landes-Herren: entweder, weil sie im Lande entbehrlich sind, als müßiges Gesindel aufliegen, oder wenn der Landes-Herr seine Regimenter wegen aufdringender Gefahr schleunig ergäntzen und neue errichten will. Da nun nicht

zu

zu vermuthen ist, daß ein Landes-Herr zu einer ausserordentlichen Ausnahme ohne erhebliche Staats-Ursachen schreite, obgleich solche einem privato unbekannt sind; so mag auch ein auf solche Maasse ausgenommener und gezwungener Soldat wider seinen Willen zu dienen gehalten werden: Königlich-Preußischer Articuls-Brief de anno 1713. §. 19. in LÜNIGS Corp. Jur milit. pag. 928. und in Corp. Jur. milit. noviss. in 4to part. I. pag. 577. Welcher Soldat gar Meinendiger Weise davon läufft, derselbe soll, wenn er wieder ertappet wird, ohne alle Gnade mit dem Strang vom Leben zum Tode gebracht werden, ihme auch hierunter keine Entschuldigung zu statten kommen, es mag derselbe mit Gewalt zu Kriegs-Diensten gezwungen, von andern dazu verführet, oder solche Desertion zum ersten andern- und drittenmal geschehen seyn. 2) irregulariter von denen Land-Ständen: wo die Unterthanen leibeigen sind, als in Böhmen, &c. welches bey Aufbringung des zu stellen habenden Recrouten-Quanti practiciret, und von dem Wienerischen Hof ex plenitudine potestatis conniviret wird, wie davon noch zu sehen der Kayserliche General-Auditor-Lieutenant Hrn. Johann KOSTKA in observat. milit. zu Kayser Leopoldi Articuls-Brief ad art. I. §. 0. jedoch erfordert die Billigkeit, daß in Dictirung derer Straffen, zumalen wenn solche das Leben eines Menschen betreffen, auf diese Umstände, wo nicht lex expressa in contrarium vorhanden, reflectiret werde, KOSTKA l. c. §. 51. II.) In II.

gewisse Hauffen eingetheilet und untergesteckt worden. Bey denen Römern hiesse dieses In numeros referri. Numeros könte man nach heutigem Stylo geben 1) Muster-Rollen oder Listen, Assent-Listen, 2) Reihen, Glieder, Rotten, Compagnien, Esquadrons, Bataillons, Regimenter, wohin die Soldaten angewiesen und einrangiret werden. In welcher letztern Bedeutung dieses Wort in denen legibus romanis & autoribus classicis öffters vorkommt. Vid. FABRI Lexicon in voce *numerus*.
III. III.) Auch den geordneten monatlichen Sold nebst dem Gewehr und übriger Militair-Bedürffniß bekommen.

Jenes hies bey denen Römern: Stipendia numerare militibus, persolvere. Heute zu Tage Löhnung, monatlicher Sold, Solds-Gelder, Verpflegung, Tractament, Gage, &c. Ja es sollen unsere heutige Soldaten, wie SEYFRIDUS in Dissert. de habitu Juris milit. hodierni Sect. I. membr. 11. §. 4. saget, selbst vom Gelde oder Sold ihre Benennung haben, quasi dicas: Solidati a solido; weil man denenselben, als sie zu Kaysers Maximiliani II. Zeiten vor Geld zuerst gedungen worden, jeden Monat einen Solidum Ungarischer Wehrung, oder 4. Kaysergulden zu reichen angefangen, welches noch heut zu Tage mehrentheils derer Soldaten zu Fuß monatlicher Gehalt sey: Gestalten ein Solidus im Gold 4. Kaysergulden ausgemachet. Es gehöret auch hieher das Com-

Commiß-Brod, die Etappen, natural-Verpflegung, Montirung, Regiments-Uniform, &c.

§. 4.

Man findet zwar bey denen Rechts-Lehrern, und fast in allen Compendiis juris mancherley Erklärungen und Beschreibungen eines Soldaten, es schmecken dieselbe aber allzusehr nach denen Römischen Rechten, und lassen sich auf unsere heutige Soldaten nicht appliciren, die beste unter selbigen ist folgende: miles est persona ab eo, qui jus belli gerendi habet, ad bellum lecta, in numeros relata & sacramento firmata. LUD. MENCKEN. in addit. ad STRUVII jurisprud. civilis Lib. I. Tit. 12. SEYFRIDUS kommt der Sache loc. cit. membr. 1. §. 8. näher, indem er saget: miles est vir, qui accepta pecunia reipublicæ ex pacto contra hostes in numero quodam armatus servit. Er wuste wohl, daß die Verpflichtung heut zu Tage zwar auch noch gewöhnlich, doch mehr solennitatis als necessitatis sey, indem ein Soldat nach denen Kriegs-Rechten gestraffet wird, ob er gleich auf die Articul nicht geschworen. Kayserlicher Articuls-Brief von 1665. art. 78. in LÜNIGS Corp. Jur. M. pag. 86. und in Corp. Jur. M. N. part. I. p. 108. Chur-Sächs. Art. 23. in LÜNIG. p. 818. und in Corp. J. M. N. Part. I. p. 245. & 246. Chur-Bayer. art. 54. ibid. pag. 196. und in LÜNIG. pag. 801. und andere mehr. Uberhaupt considerire ich einen Soldaten, wie er heut zu Tage würcklich ist,

Von denen gemeinen Erklärungen und Beschreibungen eines Soldaten.

Ingleichen von der Verpflichtung.

nicht aber wie er in denen verflossenen Zeiten gewesen seyn mag.

§. 5.

Wenn das privilegium fori cessiret?

Wenn dahero ein Soldat obige Eigenschafften nicht hat, so ist auch hier die Rede nicht von ihm. Doch giebt es einige Fälle, wo ein Soldat dergleichen alle beysammen hat, und dennoch sich des privilegii fori nicht erfreuen kan, nemlich: Si quis postea, cum in jus vocatus est, miles, & proinde alternis fori, esse cœperit, in ea causa jus revocandi forum non habebit. L. 7. ff. de Judiciis. Item: qui metu criminis, in quo jam reus fuerat postulatus, nomen militiæ dedit, statim sacramento solvendus est. L. 16. ff. de re militar. welches auch noch heute zu Tage also gehalten werden soll. Churfürstlich-Sächsisches Mandat vom 22. Decembr. 1718. in Lünig loc. cit. pag. 857., und eben dieses in Corp. J. M. N., wiewohln unter einem andern dato, den 20. Februar. 1719., und in Form einer Ordre an die Commendanten, part. I. pag. 326. Fürstl. Sachsen-Gothaische fernere Beyfugen zur Landes-Ordnung, pag. 789. Jedoch leiden vorangezogene leges, nach Beschaffenheit derer mit unterlauffenden Umstände, jezuweilen eine exception und limitation, welches auch an sich nicht unbillig.

§. 6.

Von denen Soldaten in uneigent.

Nachdem ich also gesaget, was ich vor Soldaten gegenwärtig verstehe, so will ich nun

auch diejenigen hier anmercken, welche man zwar Soldaten nennet, jedoch in einem uneigentlichen Verstande, mithin unter obige nicht mitzurechnen sind, ob sie gleich ein und das andere requisitum und privilegium derer bewaffneten Soldaten haben. Nemlich I) *Enrollirte*, welche zu dem Ende aufgezeichnet, auch wohl mit Gewehr versehen werden, damit sie zur reserve dienen, im Nothfall unter die Regimenter versteckt, und zu Kriegs-Expeditionen gebrauchet werden können. Diese bekommen ordentlich keine Interims-Verpflegung, und stehen unter der jurisdiction der ordentlichen Obrigkeit. Im Churfürstlich-Brandenburgischen sind Anno 1705. den 7. Maji eigene Kriegs-Articul vor dieselbe publiciret Corp. J. M. N. part. I. pag. 514. *II)* Warte-Gelder, *pasportirte*, mit Urlaub nach Hause geschriebene Soldaten, in halben Sold oder *Pension* stehende *Officiers*, *aggregirte Officiers*. Die Unter-Officiers und Gemeine, welche bereits gedienet, und hierdurch von denen Enrollirten unterschieden werden, bekommen mehrentheils Warte-Geld, und behalten das privilegium fori; die Ober-Officiers aber bleiben unter dem foro militari und in ihrer ancienniré, werden auch bey vorkommenden vacantien hinwiederum placiret. *III.)* Gnaden-Gelder, Invaliden: welche Alters und Unvermögens halber nicht mehr Dienste thun können, oder auch in jungen Jahren im Herren-Dienst gebrechlich und un-

lichem Verstande dahin zu rechnen.

I. Enrollirte

II. Warte-Gelder.

III. Gnaden Gelder.

untauglich worden: Sie werden bey einigen Herren in Spitälern auf Lebenszeit verpfleget, oder bekommen sonst etwas gewisses zum Unterhalt, und geniessen wenigstens gewisse Vorzüge und Freyheiten. *IV.)* Verabschiedete, *ex nexu militari* völlig entlassene, dimittirte, *reduc*irte Soldaten. Bey derer Römer Zeiten war die missio oder Entlassung vornemlich dreyerley, 1) honesta, 2) causaria, 3) ignominiosa, deme 4) missio *gratiosa* beyzusetzen. SEYFRIED l. c. part. spec. *sect. I.* membr. 4. § 35., siehe jedoch VOET de jure milit. cap. 8. § 5. Heute zu Tage erhalten die Soldaten ihre Abschiede aus vielerley Ursachen, wenn entweder ihre Capitulation zu Ende ist, oder gegen Erlegung eines Stück Geldes, ingleichen wenn sie reduciret, oder wegen Verbrechen von denen Regimentern durchs Recht, mit oder ohne infamie, abgeschafft und cassiret werden. *V.)* Land-*Miliz*, Creyß- oder Land-Regimenter, *Defensioner*, Ausschüsser; diejenige regulaire Creyß-Miliz aber, welche einige Creyse, besonders Schwaben, unterhalten, ist hierher nicht zu rechnen, ob gleich derselben das privilegium fori, wenn sie in des Creyses Landen stehen, eingeschräncket worden, wie ich unten zeigen werde. Heute zu Tage sind fast in aller Grosser Herren Ländern Land-Regimenter etabliret, sie bekommen jährlich, auch wohl monatlich, gewisse Subsistenz- oder Tage-Gelder, wenigstens wenn sie in Waffen geübet werden: Sie

IV. dimittirte.

V. Land-Militz.

Sie sind aus angesessenen oder eingebohrnen Unterthanen formiret, ja wenn sie ausserordentlich zu Felde gehen, erhalten sie ihre Verpflegung gleich der geworbenen Miliz, stehen selbige aber im Lande und ausser Commando, so sind sie in Sachen, die den Dienst nicht angehen, regulariter der jurisdiction ihrer ordentlichen Obrigkeit unterworfen, JOH. SAMUEL. STRYCKII dissert. de militia lecta provinciali, 1705. Königlich-Preußisches Reglement wegen Anrichtung der Land-Miliz von 1701. Fürstl. Brandenburg-Bayreuthische Articuls-Brief und Reglement vom 10. Augusti 1717. in LÜNIG l.c. pag. 1130. seqq. und in Corp. J. M. N. part. I. p. 1039. seqq. Chur-Mayntzisches von 1700. in LÜNIG p. 750. in Corp. J. M. N. p. 723. Reglement des Altenburgischen Land-Regiments von 1709. in 4to. *VI.)* VI. Clerici, &c. *Clerici, Advocati, Scholares, Doctores, Ministri Principis, & similes*, welche die glossa auch mit unter die Soldaten zehlet, und ihnen eben die privilegia zuschreibet, welche die milites armati in jure Romano haben. Diese Meynung, welche ENENCKEL in seinem Tractat de privilegiis militum hin und wieder, besonders aber Lib. I. cap. 7. weitläufftig widerleget, hat zwar keinen Grund, dennoch wollen einige unserer Herren Geistlichen eine grosse Billigkeit darinnen gefunden haben, und berufen sich jezuweiln noch in ihren deductionen darauf.

Cap. II.

Von denen Vorzügen und Freyheiten derer heutigen Soldaten, und insonderheit dem privilegio fori.

§. 7.

Von denen Privilegiis derer Soldaten insgemein.

Gleich wie nun die Soldaten jederzeit und bey allen Völckern gewisse Vorzüge und Freyheiten genossen; also wurden ihnen auch von denen Römischen Kaysern, theils gleich nach dem Anfange dieser Monarchie, theils hernach, ansehnliche privilegia verliehen und bestätiget. Wir finden solche in dem Corpore Juris Civilis hin und wieder aufgezeichnet. GEORGIUS ACACIUS ENENCKEL, BARO HOHENEC. hat bereits zu Anfang des vorigen Seculi hiervon einen eigenen Tractat geschrieben, und handelt in denen ersten 2. Büchern de privilegiis militum & militiæ, deren er nach der Ordnung, wie sie in Codice vorkommen, 37. anführet, in dem letzten Buche aber de privilegiis veteranorum. Privilegium militare definiret derselbe, Lib. I. cap. 8. §. 23. also: Daß es ein besonderes und eigenes Recht sey, welches bey denen Personen, Sachen und Ansprüchen derer Soldaten, wider das Gemeine Recht, von denen Römischen Kaysern, der Billigkeit wegen, eingeführet worden. Nach der Zeit sind verschiedene dissertationes und Schrifften de privilegiis militum zum Vorschein kommen,

deren man bey Lünigen loc. cit. im Anhange, pag. 599. seqq. verschiedene aufgezeichnet findet, so hat auch derselbe ibid. pag. 1440. einen Auszug von denen besondern Freyheiten derer Soldaten einrücken lassen.

§. 8.

Es fragt sich hierbey, ob denn dergleichen in denen Römischen Rechten ausgedruckte privilegia denen heutigen Soldaten auch noch zu statten kommen? welches allerdings mit Ja zu beantworten ist, in so fern nemlich dieselbe durch die Reichs-Gesetze, und Landes-Obrigkeitliche Verordnungen nicht eingeschränckt, oder geändert worden, welches gleichwohln nicht leicht zu vermuthen ist. Denn da das Jus Civile Romanum in Teutschland, dessen höchsten Reichs-Gerichten und in den Rechts-Collegiis auf Universitæten eingeführet ist, darnach auch annoch gesprochen wird; so findet sich kein zureichender Grund, warum denen Soldaten nicht eben so wohl als denen Weibern, Unmündigen, Glaubigern, und andern ihre in besagtem jure geordnete privilegia unverkürtzt beybehalten wären, da zumaln noch eben die Bewegungs-Ursach, welche die Römische Gesetzgeber zu Ertheilung dergleichen privilegien vermocht, nemlich der gemeine Nutzen, die Noth, die Grösse der Gefahr, und die überhäuffte Beschwerlichkeiten, mit einem Wort die Billigkeit, vorhanden ist. ENENCKEL l. c. Lib. I. cap. 2. BURGER observat. 41. Cent. I. Ley-

Die Privilegia jur. civ. Rom. kommen denen heutigen Soldaten auch noch zu statten.

I. Leyseri meditat. ad ff. spec. 57. medit. 5. zwar ist nicht zu läugnen, daß einige Römische privilegia hier und da eingeschränckt und aufgehoben, jedoch ist hinwiederum unstreitig wahr, daß denen heutigen Soldaten gewisse privilegia annoch weiters verliehen worden; es werden hiervon in nachfolgenden einige Exempel vorkommen.

§. 9.

Von der Kriegs-Gerichtsbarkeit, oder dem Privilegio fori.

Das vornehmste privilegium derer heutigen Soldaten ist, das privilegium fori, vermög dessen ein Soldat seinen eigenen Richter hat, und von niemand anders als demselben gerichtet werden kan. Es ist aber die Kriegs-Gerichtsbarkeit eine Gewalt, welche ein Landes-Herr denen Vorgesetzten derer Soldaten zu dem Ende verliehen hat, damit dieselbe die *Justiz* denen Kriegs-Rechten und *Articuln* gemäß handhaben und die Ubertretere zu gebührender Strafe ziehen können.

§. 10.

Die militair-Gerichte werden unterschiedlich benennet.

Da heute zu Tage fast ein jeder Landes-Herr einen perpetuum militem zur Sicherheit seiner Lande, und zu vorfallenden Kriegs-Occasionen unterhält, so werden diejenigen Gerichte, welche bey der Miliz die Administration der Justiz handhaben, nach Beschaffenheit der Militair-Verfassung verschiedentlich benennet, z. E. Hof-Kriegs-Rath, General-

Obrist-

Obrist-Feld-Gerichte, General-Kriegs-Gerichte, Geheimde-Kriegs-Raths-Collegia, Kriegs-Cantzleyen, Goubernements- oder Garnisons-Gerichte, Kriegs-Gerichts-Commissiones, Regiments-Gerichte, 2c. Ich nehme also das Wort Kriegs-Gericht, jurisdictio militaris, privilegium fori, forum militare in weitläufftigem Verstande, daß es sowohl die Ober- als Unter-Instanz bedeutet.

Cap. III.

Von denen Rechten, nach welchen in denen Kriegs-Gerichten verfahren wird.

§. 11.

Weiln hiervon der Herr Hofrath Knorr in seinem Kriegs-Proceß cap. 4. in einem eigenen Haupt-Stücke deutlichen und gründlichen Unterricht gegeben, so will ich mich hierauf lediglich bezogen und nur der Kürtze wegen angeführet haben, daß bey Entscheidung der vorkommenden Streitigkeiten und Bestraffung der verübten Missethaten die Absicht zu nehmen sey 1) auf die im Lande promulgirte Kriegs-Articul und andere Gesetze, 2) auf die Reichs-Satzungen und gemeine Kayserl. Rechte, auch in subsidium auf die Kriegs-Articul anderer Herren, 3) auf die Kriegs-Gebräuche oder Militair-Observantien.

Hiervon wird remissive gehandelt.

Cap.

Cap. IV.

Von denen Sachen, welche in denen Kriegs-Gerichten vorkommen.

§. 12.

Derselben Eintheilung.

Die Sachen, welche in denen Kriegs-Gerichten vorkommen, werden *insgemein* eingetheilet in Geistliche, Bürgerliche und Peinliche.

§. 13.

Vor wem die geistl. Sachen so wol bey denen Röm. Catholisch. als protestantischen Reichs-Ständen gehören.

Die Geistliche gebühren bey denen Römisch-Catholischen pro jure canonum dem Stuhl zu Rom, denen Bischöffen und geistlichen Ordinariis privative, in Campagne aber der geistlichen Feld-Deputation, welche bey Regimentern unter Benahmung der Capelläne, aliquando & improprie Priester-Missionarien, beym General-Staabe aber nomine *eines* Superioris, verstanden ist, KOSTA in observat. milit. ad art. 4. §. 58. woselbst er auch *die* der geistlichen Feld-Deputation bey denen Kayserlichen Kriegs-Völckern unterm 23. Decembr. 1721. durch ein Päbstliches Breve ertheilte privilegia von Wort zu Wort eingerucket hat. Bey denen protestantischen Reichs-Ständen aber, bey welchen, vermög art. 5. §. 48. des Westphälischen Friedens-Schlusses das jus dioecesanum & tota jurisdictio ecclesiastica suspen-

spendiret, und mit eines jeden territorio verknüpfft worden, dergestalt, daß besage art. 8. §. 1. die Stände in ihren juribus, prærogativis, libertate, privilegiis, libero juris territorialis tam in ecclesiasticis, quam politicis exercitio unter keinerley Schein beeinträchtiget werden sollen, werden die geistlichen Sachen entweder durch ein besonders hierzu bestelltes Feld- und Kriegs-Consistorium, als bey denen Königlich-Preusisch-Schwedisch- und Dänischen Trouppen, oder in Ermangelung dessen, wie bey denen meisten Evangelischen Fürsten geschiehet, in denen ordentlichen Consistoriis erörtert. Knorr l. c. cap. 3. Wobey ich zur Erläuterung dessen, was derselbe §. 3. von denen Fürstl. Sachsen-Gothaischen Trouppen berichtet, anzumercken nöthig finde, daß zwar, vermög derer Kriegs-Articul, dem Obristen eines Regiments in geistlichen Sachen die Gerichtsbarkeit zustehen, und benebst andern Officierern der Regiments-Prieste rmit hinzu gezogen werden soll, es verstehet sich dieses aber nur von dem Fall, wenn das Regiment ausserhalb Landes und im Felde sich befindet. Erneuertes Fürstl. Sachsen-Gothaisches Kriegs-Recht oder Articuls-Brief T. XVII. §. 1. in denen fernern Beyfugen zur Landes-Ordnung, pag. 761. Hingegen werden alle im Lande vorfallende consistorialia denen Consistorien überlassen. Im Chur-Braunschweig-Lüneburgischen gehören zwar alle Ehe-Sachen derer Militair-Personen vor das Consi-

storium,

storium, jedoch ist in dem Militair-Miliz-Reglement von 1736. cap. 11. §. 9. der Fall ausgenommen: Wenn ein Subaltern Officier und Gemeiner, wegen einer Ehe-Sache, welche er durante militia und zwar die Subalterne Officiers ohne Vorwissen und Consens des commandirenden Generals und ihres Chefs, die Unter-Officiers und Gemeine aber des Chefs des Regiments, eingegangen, verklaget wird, sollen die Klagen bey dem Consistorio gar nicht angenommen, sondern an Unsere Generalitæt zu fernern Verfahren, Inhalts Unsers neuen Kriegs-Rechts und Articuls-Briefes art. 34., verwiesen werden.

§. 14.

Von denen bürgerlichen Sachen sowol 1. persönlichen.

Die Bürgerliche Sachen werden hinwiederum in Persönliche und Dingliche eingetheilet. 1) Alle *Personal*-Sachen gehören ohne Unterschied, ob sie den Dienst angehen oder nicht, lediglich vor das Kriegs-Gericht, und mag kein Soldat, ob er gleich unbewegliche Güter besitzet, actione personali vor einem andern Richter, als seinem foro privilegiato mit Bestande belanget werden. Churfürstlich-Braunschweigisches Militair-Justiz-Reglement von 1736. cap. 11. §. 2. Churfürstlich-Sächsische Verordnung vom 22 Decemb. 1718. in Lünig l. c. pag. 856. und in Corp. Juris. M. N. part. I. pag. 326. Anlangende aber §. 9. die noch in würcklichen Kriegs-Diensten stehende Militair-Personen, so ist hierbey dieser Unterschied zu observiren, daß quoad personalia und

inson-

insonderheit ausgestellter Wechsel-Briefe halber, weder Ober-Officiers noch ein anderer, nebst ihren Weibern und Kindern, so lange die letztere sich bey denen Eltern aufhalten, nicht weniger deren Dienst-Bothen, ausser dieser Weiber und Kinder, vor einem Civil-Gerichte zu belangen, sondern vor dem foro militari, worunter ein jeder nach seinem Stande, der bisherigen Ordnung gemäß, gehöret, zu stehen schuldig seyn; solchemnach dergleichen Personal-Klagen und Ansprüchen, wenn sie bey denen civil-judiciis angebracht werden, an das forum militare ungesäumt zu remittiren sind. Nur allein in Churfürstl. Braunschweigischen Landen ist loc. cit. §. 6. der casus excipiret: Daß wenn eine Militair-Person, welche in unsern Landen mit unbeweglichen Gütern angesessen, actione personali, über 50. Thlr. betragend, belanget werden wird, solches vor denen Gerichten, unter welcher Jurisdiction des Beklagten Güter belegen, geschehen solle. Und zu Wien sollen die Officiers in rebus cambii zufolge der Wechsel-Gerichts-Ordnung dd. 10. Septembr. 17 7. art. 6. exceptionem fori nicht vorschützen können, wie bezeuget KOSTKA loc. cit. ad art. 4. §. 35. wiewohl er eben daselbst gedencket, daß dieses hinwiederum geändert seyn solte. II.) In dinglichen Sachen aber, oder in actionibus realibus müssen die Soldaten vor dem Judice rei sitae stehen und Recht nehmen, und können sich mit dem privilegio fori nicht schützen. Churfürstl. Sächsische oballegirte Verordnung §. eodem: Dagegen sollen alle obbesagte

als II. Dinglichen

Militair-Personen quoad realia, und dahero auch wegen der von realibus herrührender Vormundschafften, nebst diesen anhängigen Rechnungs-Sachen, ingleichen was ihr Land und unbewegliche Güter betrifft, oder Occasione derselben herrühret, vor denen Civil-Obrigkeiten, unter deren Jurisdiction sie situiret, oder vermöge der Landüblichen Rechte gehören, entweder persönlich, oder wenn sie selbsten der Kriegs-Dienste halber nicht abkommen können, durch Bevollmächtigte zu erscheinen und rechtliche Handlung zu pflegen verbunden seyn. Immassen auch deren Pachter, Verwalter, Hof-Jäger, Dienst-Gesinde und Domestiquen, so ihnen nicht im Felde Dienste thun, unter der ordentlichen Civil-Jurisdiction verbleiben. Fast eben dieses disponiret das Königl. Preußische Edict vom ersten Novembr. 1729. in Knorrens Kriegs-Proceß, cap. II. §. 9. lit. b. ingleichen das mehr angezogene Churfürstl. Braunschweigische Reglement dicto loco §. 8. Wenn eine Militair-Person wegen habender ohnbeweglicher Güter actione reali belanget wird; gehöret solche Klage, ohne Ausnahme, es sey Ober- oder Unter-Officier und Gemeiner, vor dasjenige Gericht, unter wessen Gerichts-Zwang das Gut belegen ist. Jedoch ist zu mercken, daß in Churfürstlich-Sächsischen, und Braunschweig-Lüneburgischen Landen, sämtliche Ober-Officierer, und zwar in erstern auch nach erhaltener Dimission, wenn sie honeste geschehen, vor Schrifftsäßig geachtet werden, das ist, sie sind vor denen höhern Justiz-Collegiis,

Ingleichen von der Schrifftsäßigkeit derer Ober-Officiers in Chur-Sachsen und Braunschweig-Lüneburg.

legiis, denen Cantzleyen und Hof-Gerichten, nicht aber denen Nieder-Gerichten, in welchen sie einige denenselben unterworffene unbewegliche Güter besitzen, zu belangen. BERGERI Oeconom. Jur. Lib. IV. tit. 4. §. 3. not. 6. Ejusd. Elect. discept. forens. p. 106. seqq. Churfürstl. Sächsische Verordnung vom 11. Jan. 1713. in LÜNIG. l. c. pag. 847. und in Corp. Jur. M. N. part. II. pag. 774. Churfürstl. Braunschw. Milit. Justiz-Reglement, cap. II. §. 4. & 6.

§. 15.

Von denen peinlichen Sachen, und wie dieselbe insgemein hinwiederum eingetheilet zu werden pflegen.

Endlich haben auch die Kriegs-Gerichte mit peinlichen Sachen und zwar leider! am allermeisten zu thun. Man pflegt insgemein die Verbrechen abzutheilen *in delicta*. 1) *pure militaria*, Kriegs- oder blosse *militar*ische Verbrechen, 2) *communia*, Gemeine Verbrechen, welche nicht ins Commando einlauffen, und letztere hinwiederum in *delicta levia et graviora*, in geringe und schwere Verbrechen. Es wird aber nachhero mit mehrern gezeuget werden, daß diese Dictiones in solcher Absicht, als sie von denen Doctoribus auf die Bahn gebracht worden, nicht überall Grund haben. *Milit*arische oder Kriegs-Verbrechen sind, welche ein Soldat, als Soldat begehet, wenn er nemlich auf der Schild-Wacht schläfft, oder unabgelößt abgehet, das Gewehr und Montirung verkaufft, dem Commando oder Ordre nicht pariret, desertiret, meuteniret, die Losung verräth, eine Lacheté begehet, oder seine Schul-

digkeit im Dienst nicht beobachtet und dergleichen. Geringe gemeine Verbrechen werden diejenige genennet, welche nicht an Haut und Haar gehen, noch eine schwere Leibes-oder Lebens-Straffe nach sich ziehen, und von einem Menschen der kein Soldat ist, eben so wohl als einen Soldaten begangen werden. Daß nun die blose militarische Verbrechen, ingleichen derer Soldaten gemeine geringe Mißsethaten der alleinigen Erkänntniß und Bestrafung des Kriegs-Gerichts überlassen, die Ubertretere auch in diesen Fällen ausgelieffert werden müssen, darinn sind alle Rechts-Lehrer mit einander einig. ENENCKEL de privil. mil. Lib. II. priv. 5 §. 3. LUDOVICI Kriegs-Process cap. III. §. 9. Es wolte auch ungeräumt seyn, wenn man die Civil-Judicia in Commando-Sachen und denenjenigen, welche den Dienst angehen, zu Richtern setzen wolte, weilen selbige derer Kriegs-Rechte und Gewohnheiten keine Kenntniß haben, auch in gemeinen geringen Verbrechen die öffentliche Ruhe keine Gefahr läufft.

Gemeine schwere Verbrechen hingegen, heissen diejenige, welche die öffentliche Ruhe und Gemeine Wohlfahrt stöhren, und dahero eine schwere Leibes-oder Lebens-Straffe nach sich ziehen, und ein Soldat sowol als ein anderer, der kein Soldat ist, begehen kan, als Diebstahl, Todschlag, Strassen-Raub, delicta carnis und dergleichen. Dißfals nun gehet die fast allgemeine Meynung derer Rechts-

Lehrer,

Lehrer, Schöppen-Stühle und Juristen-Facultaeten im H. Römischen Reich kurtzum dahin, daß in dergleichen Verbrechen die ordentliche Obrigkeit einen delinquirenden Soldaten auszulieffern nicht gehalten, vielmehr de jure befugt sey, gegen denselben zu inquiriren, und die zuerkannte Leibes- und Lebens-Straffe an ihm zu vollstrecken. Ich will bis auf den Ursprung derselben zurück gehen, damit man ihren ersten Anfang erkenne, und sich desto leichter von ihren Fortgang und Folgen einen Begriff machen könne.

Cap. V.

Von dem Ursprung, Fortgang und denen Folgen der fast durchgängigen Meynung, daß ein Unterschied unter Kriegs- und gemeinen Verbrechen zu machen, und nach sochen die Bestraffung dem Militair-oder Civil-Foro zustehe, auch wenn deren Unrichtigkeit zu begreiffen angefangen worden.

§. 16.

Es ist nicht zu läugnen, daß in Corpore juris civilis einige Leges, welche de privilegio fori militum handeln, sich zu widersprechen scheinen. Denn ob gleich die meisten das privilegium fori militum armatorum gantz klar deter-

Die Leges in Corp. Jur. Civ. Rom. welche de privilegio fori militaris handeln.

terminiren: als l. 9. ff. *de custod. et exhibit. reor. ib. de militibus ita servatur, ut ad eum remittantur, si quid deliquerint, sub quo militabunt.* L. I. C. *de exhib. et tramitt. reis: Si miles in provincia repertus crimen publicum commiserit, tum rector provinciae sub custodia constituat: atque ita vel causae meritum, vel etiam personae qualitatem ad magistrum militum referat.* L. 6. C. *de jurisdictione omn. jud. Magisteriae potestati, inter militares viros, vel privatum actorem, et reum militarem, etiam civilium quaestionum audiendi concedimus facultatem: praesertim cum id ipsum de more litigantium esse videatur, constetque militarem reum, nisi a suo judice, nec exhiberi posse, nec, si in culpa fuerit, coerceri.* L. 2. C. *Ubi quis de Curial. vel cohort. ib. provincialibus judiciis non posse fori praescriptionem opponere eos, qui ad curias vocantur - - - exceptis videlicet his, qui armata militia praediti sunt.* L. un. C. *in quibus causis militantes fori praescriptione uti non possunt: Omnes omnino sub moderatoribus provinciarum pro functionibus publicis respondere, nulla fori praescriptione valitura, sancimus. Imo et in aliis privatis actionibus occupatos volumus respondere, qui vel per provincias sociantur, vel conductorum vocabulis, cum non armata militia praediti sint, defenduntur - - nisi si forte commeatum ad rem propriam componendam unius anni inducias ostenderint se accepisse:* so scheinen doch solches nachfolgende leges in denen delictis hinwiederum zu benehmen: Als l. 2. ff. *de re milit. militum delicta sive admissa, aut propria sunt, aut*

aut cum ceteris, communia: unde et persecutio aut propria aut communis est. l. 3. ibid. Desertorem auditum ad suum Ducem cum elogio praeses mittet: praeterquam si quid gravius ille desertor in ea provincia, in qua repertus est, admiserit: ibi enim eum plecti poena debere, ubi facinus admissum est, Divi, Severus et Antoninus rescripserunt. L. fin. ff. de accusat. et inscript. Alterius provinciae reus apud eos damnatur, apud quos crimen contractum ostenditur: quod etiam in militibus esse observandum optimi principes nostri generaliter rescripserunt. L. 1. C. ad leg. Cornel. de sicariis. Frater vester rectius fecerit, si se praesidi provinciae obtulerit. Qui si probaverit non occidendi animo hominem a se percussum esse, remissa homicidii poena, secundum disciplinam militarem sententiam proferet. L. un. C. negotiat. ne militent, junctas l. fin. C. de jurisdict. omn. Judic. argumento a negotiatore ad delinquentem, tanquam a minori ad majus, ducto. Novell. 8. cap. 12. nulla sit ulli apud clarissimos subjectarum provinciarum administratores penitus fori praescriptio, neque in iis, quae committuntur ab aliquibus violentiis, neque in criminibus, et quae hinc oriuntur, laesionibus - - - nemine licentiam habente penitus in praedictis causis, neque privilegio uti quolibet, neque ex hoc sibimet impetrare, ut delinquat innoxie. Quia enim milites et hujusmodi in provinciis constitutos eis subjicimus etc. Worzu noch kommt, daß denen Praesidibus et Rectoribus provinciarum die höchste Gewalt nach dem Landes-Herrn gegen al-

le Delinquenten in ihrem Gebiethe ausdrücklich verstattet war, l. 4. ff. de offic. Præsid. l. un. ff. de offic. praefect. praetor. Dahero machten im XIII. Seculo die Glossatores ad legem magisteriae 6. C. de jurisdict. omn. Jud. den Unterschied unter Kriegs- und gemeinen Verbrechen also: *In militari crimine, puta si vendidit arma, solus magister militum habet coercitionem: In communi vero crimine, siquidem enorme, judex sive praeses loci, ubi deliquit, habet cognitionem & coercitionem: sed de mediocri habet cognitionem, coercitionem vero remittit ad magistrum militum.* Womit sie vor allegirte Leges zu beyderseitiger Zufriedenheit glücklich conciliiret zu haben vermeynten. Dieses temperament derer in grossen Ansehen stehenden Glossen-Macher, wovon des Herrn Geheimden Raths Heineccii historia Juris Civilis Romani § 342. nachgesehen werden kan, hatte eine löbliche Absicht, und war, nach Beschaffenheit der damaligen irregulairen Kriegs-Verfassung, nicht unbillig. Sie wolten allen besorglichen Jurisdictions-Irrungen zwischen dem Militair- und Præsidial-Foro, ingleichen denen verderblichen Justiz-Verschleiffen und Mißbräuchen vorbeugen. Denn da der Endzweck derer peinlichen Gesetze dieser ist, daß die Boßheit nicht ungestrafft bleibe, im Gegentheil die über den eigentlichen Verstand derer Römischen Criminal-Gesetze unter denen Gerichtsstellen etwa entstehende Dispute der Justiz praejudicirlich seyn können; bevorab da die

Wie die Glossa daben distinguiret.

die Kriegs-Gerichte bey damaligen Unordnungen in dem Militair-Wesen ordentlich nicht bestellt waren: so wusten sie vor ihre Person der Sache anders nicht als durch eine nicht ungegründet und höchst-billig scheinende Distinction zu rathen.

§. 17.

Weil nun dieses so grosse Männer gesagt, und pro autoritate sua in die Welt hinein publiciret hatten, so funde diese Meynung allgemeinen Beyfall. Die meisten Rechts-Lehrer im Heil. Römischen Reiche sind auch bey derselben noch in vorigem und diesem Seculo geblieben: da sie doch aus denen nach und nach heraus gekommenen Kriegs-Articuln und Verordnungen wissen können, daß die heutige Miliz von der alten gar sehr unterschieden sey. Aber aus Negligirung dieser Kenntniß hat die Meynung derer Römischen Rechts-Rand-Gloßirer bis auf unsere Zeiten fortgedauret, und fast in allen Rechts-Collegiis und Büchern Platz gefunden. Ich will nur einige wenige Autores, welche ihr beygepflichtet, anführen. Es können aber bey diesen, so ich jetzt allegiren will, mehrere gefunden werden: Autores citati a ZIEGLERO de juribus majestatis Lib. I. cap. 29. §. 27. CARPZOV. in peinlichen Inquisitions- und Achts-Proceß, Tit. I. art. 3. §. 4. item, Part. IV. const. 9. def. 11. BURGER. observation. 74. cent. 4. HAHN ad WESENB. de re milit. N. 6. STRUVIUS in S. J. Exercit. 9.

Nachricht von denen Rechts-Lehrern, welche der Meynung derer Glossatorum bisher beygepflichtet.

th. 59. Ibique MüLLERUS in additionibus Lit. ⊖ pag. 580. seq. & exercit. 50. th. 42. RICHTER in expos. auth. habita C. ne filius. BEIER in jurisprud. milit. Lib. IV. tit. 12. th. 4. MENCKEN. Synops. Pand. ad tit. de re milit. idem in addit. ad STRUV. Jurisprud. Civ. ad Lib. II. tit. 12. MEYERI Collegium Argentoratense Tom. III. ad tit. ff. de re milit. §. 21. p. 836. Illustris. Dominus a BERGER in resolut. LAUTERBACH. ad tit. de judiciis pag. 117. Und haben insonderheit die Sächsischen Jure Consulti bey dieser Opinion am sichersten zu gehen geglaubet, weil auf Sächsischen Grund und Boden die remissiones delinquentium nicht necessariae, die Jurisdictiones aber guten theils Patrimoniales wären, ZIEGLER l. c. §. 31. & 32. wiewohl dieses Argument von keiner Erheblichkeit ist, angerwogen der Militair-Jurisdiction nicht præjudiciret wird. 1) Durch Uberlassung einer Jurisdictionis omnimodæ, vid. Fürstl. Schreiben vom 11. Maji 1682. unten §. 23. 2) Durch Einräumung aller Jurisdiction und Herrlichkeit. KOSTKA in observat. milit. ad art. 56. §. 13. Lit. d. Es hat auch ferner zu Stabilirung derselben nicht wenig beygetragen, daß die auswärtigen Doctores Juris e. g. in Franckreich, Holland, 2c. attestiret, daß dieselbe in dasigen Landen in Observanz sey, ZIEGLER l. c. §. 29. wobey man die auswärtige Militair-Verfassung mit der im Römischen Reiche confundiret.

§. 18.

Andere Rechts-Lehrer hingegen sagten, die Leges in Jure Civili liessen sich nicht conciliiren, sondern das Jus constitutum variire nach dem Unterschied, ob die Römischen Kayser ihr Glück durch den Soldaten-Stand, oder mit Hülffe der Miliz gemacht, mithin gegen dieselbe Obligation und Gunst gehabt, oder nicht. GOTHOFRED. ad l. 2. C. Th. de exhib. & transm. reis. ZIEGLER l. c. §. 28. LEYSERUS in medit. ad ff. spec. 75. med. 9. & 10.

Nachricht von denenjenigen welche behauptet, die Leges liessen sich nicht conciliiren.

§. 19.

Noch andere distinguirten, ob der Delinquent bey seinem Corps (apud Signa) anzutreffen sey oder nicht, und gestünden erstenfalls dem Judici militari die Bestraffung auch in delictis communibus & enormibus ein. ZIEGLER. l. c. §. 30. & 32. WISSENBACH. in Exercit. ad ff. ad tit. de judiciis & ubi &c. §. 20. p. 136. *Milites tam in civilibus, quam criminalibus causis, apud magistrum militum conveniendi tantum sunt: nec interest, crimen militare vel castrense sit, an commune, ut furtum, homicidium, adulterium. Puta si miles fur, vel homicida, vel adulter in castris degat.* Ingleichen BRUNNEM. in Comment. ad Cod. ad l. 6. C. de Jurisdict. omn. Jud. *Videmus hodie milites actu militantes a suis Ducibus puniri, etiam ob delicta communia & enormia. Ideoque hæc lex observatur indistincte, nisi alibi & non in loco militiae deliquerint.* Weiter statuirten einige, daß ex-

Von einigen andern Distinctionen, welche einige Doctores vorgebracht.

ceptio

ceptio praeventionis bey denen gemeinen Verbrechen der Soldaten statt habe. Doch ist von BEHAIMB in milite delinquente observat. 74. und von dem daselbst angezogenen Spaten zugleich erinnert worden, daß sich solche exception absque infinitis litibus so wenig practiciren lasse, als es dato jemalen in praxi observiret worden. Wieder andere haben abermaln andere exceptiones ausgesonnen und verfochten. Dahero ZIEGLER l. c. §. 29. saget: *In tanta juris constituti varietate impossibile erit, in unam consonantiam id redigere, & propterea satius erit jus novum constituere, & quatenus fori privilegium militibus competere debeat, ab legislatore expectare.*

§. 20.

Daß einige Rechts-Lehrer von 1640. her die Unstatthafftigkeit der Meynung, welche die Glossa proponiret, zu begreiffen angefangen.

Bey diesen so ungewissen und verwirreten Meynungen haben doch seit einem Jahrhundert einige, wiewol sehr wenige, Rechts-Lehrer zu begreiffen angefangen, daß ein Soldat, zumahlen bey heutiger Kriegs-Verfassung, von niemand anders als von seinem eigenen Richter bestraffet werden könte. Das solide responsum der Facultät zu Wittenberg an Burgermeister und Rath der Stadt Magdeburg de anno 1640. welches beym ZIEGLER l. c. §. 30. und beym LUDOVICI im Kriegs-Proceß cap. III. §. 11. befindlich, meritiret billig gelesen zu werden, weil hierinn kein praejudicium autoritatis aut antiquitatis vorwaltet, sondern eine

eine gründliche Einsicht in die gemeine Reichs- und Kriegs-Gesetze.

§. 21.

So hat weiters der Gelehrte JCtus und Professor auf der Universität zu Leiden, JOHANN VOET, in seinem Buche de jure militari cap. VII. §. 8. seqq. welches anno 1706. wiederum zu Amsterdam in 8vo aufgeleget worden, mit mehrern dargethan, daß in keinem lege civili, wenn man dessen buchstäblichen und eigentlichen Inhalt recht einsehe, denen Soldaten das Privilegium Fori benommen sey. Bey denen Legibus apparenter obstantibus, welche oben im §. 16. angeführet sind, errinnert derselbe, wie es in teutscher Ubersetzung lauten möchte, folgendes und zwar. l. 2. ff. de re militari: Dieses Gesetz saget nichts anders, als daß in einem gemeinen von einen Soldaten begangenen Verbrechen die Untersuchung auch gemein sey, das ist, wenn ein Soldat ein gemein Verbrechen, als Ehebruch, Todschlag ꝛc. verübet hat, so sey wider ihn auf eben die Maasse, wie gegen einen andern Unterthanen, sowol mit der Anklage als Straffe zu verfahren, welches durch die Kriegs-Gerichte gar füglich geschehen kan, und welchem auch nicht widersprochen wird. *l. 3. ejusdem tituli* verordnet etwas besonders wegen eines Ausreissers, theils aus einem Eifer gegen dieses abscheuliche Laster, theils auch weil ein *Deserteur* in gewisser Maasse aufhöret ein Soldat zu seyn, und zwar aus eigenem Willen und Vorsatz; daß also demselben das *Privile-*

Die Gründe womit Johann Voet dargethan, daß in keinem Lege civili denen Soldaten das Privilegium fori benommen sey.

vilegium Fori militaris nicht zu statten kommen solle, vielmehr die Rechts-Regul hier statt finde: daß eine *Exception* die Regul in denen darinn nicht ausgenommenen Fällen bestätige und verläutere. Es stehet auch nicht der *l. fin. C. de accusat.* im Wege, als welcher zwar ordnet, daß ein Soldat allda bestrafft werden soll, wo er gemißhandelt hat, wenn das Verbrechen groß ist: jedoch *determini*ret derselbe nichts von dem Land-Richter; es verbietet auch dieses Gesetz nicht, daß ein *delinquent* an dem Ort der verübten Frevelthat von denen Kriegs-Gerichten nicht bestraffet werden soll: Und also bleiben auch hier die andere Gesetze und Verordnungen, welche denen Feld-Herrn in dergleichen Fällen ausdrücklich die Gerichtbarkeit zustehen, in ihrer Krafft und Würckung. Noch weniger aber ist *l. 1. C. ad leg. Cornel. de sicar.* unserer Meynung entgegen, denn derselbe handelt nicht von einem Soldaten, der einer Ubelthat wegen belanget worden, sondern von einem solchen, der durch einen unversehenen Zufall, und wenigstens ohne Vorsatz, einen Menschen getödtet, und damit nicht jemand ihme einen vorsetzlichen Mord beymessen möchte, sich freywillig bey dem Land-Richter gestellet, und ohne daß er wäre angeklagt worden, seine Widersacher dahin beschieden, damit sie anhören möchten, wie er seine Unschuld darthun und sich des Argwohns eines Bubenstücks entledigen würde, sodann aber nach Befinden sich beruhigen oder die Sache rechtlich ausführen müsten. In diesem Fall ist also der Soldat Kläger, dahero vor ihme rathsamer, ja höchstnöthig war, der Beklagten Gerich-

te anzugehen, damit die Ordnung derer Gerichts-Stellen nicht verwirret würde, *l. 2. C. de offic. divers. judic.* Er war nach keinem Recht darzu verbunden: sondern es giebt ihm nun der Kayser *Antoninus* einen guten Rath. Hiernechst so schadet unserer Meynung derjenige Schluß, welcher von einem Gewerb treibenden Soldaten hergenommen ist, im mindesten nicht: nemlich, wenn demselben keine Gerichts-Freyheit zu statten kommt, vielweniger mag solche einem *Delinquen*ten zum Behuf dienen: weil Verbrechen mehr auf sich hat, als Gewerb treiben: Denn wenn jenes also folgte, so würden die Soldaten auch in *Militair*-Verbrechen keine Gerichts-Ausnahme vor sich haben, welches doch von denen Verfechtern der gegentheiligen Meynung behauptet wird: gestalten auch, als ein Soldat etwas verbrechen mehr auf sich hat, als Gewerb treiben. Es beruhet aber der Unterschied zwischen der Handlung und der Frevelthat auf einem deutlichen und hinreichenden Grund. Denn die Handlung und der Soldaten-Stand kan bey und neben einander nicht bestehen, *l. un. C. negotiatores ne militent*: welcher demnach Kauffmannschafft treibet, der kan ferner nicht Soldat bleiben, sondern er wird sofort abgeschafft, alsbald sein Gewerbe kundbar wird *l. fin. C. de jurisdict. omn. judic.* hinfolglich hat er sich auch keiner *milita*rischen Vorzüge zu erfreuen. Hingegen hebt das Freveln den Soldaten-Stand nicht auf, wenigstens nicht alles und jedes, und nicht vor der *Sentenz*, sondern es bleiben die *Delinquen*ten nichts desto weniger unter ihren Regimentern und *Compagnien*:

War-

Warum solte denn nicht auch die Berufung auf ihr eigen Gericht nachgelassen seyn? Endlich streitet auch hierwider nicht die Novell. 8. cap. 12. dessen eigene Worte der Autor aus dem Griechischen Grund-Text, weil die Versio vulgata sehr mangelhafft sey, anführet und sie also in seiner Ubersetzung verbessert: *In iis enim etiam milites in provinciis existentes ipsis subjicimus, neque ad id indigentibus proprio aliquo mandato, vel a nobis, vel a nostris principibus, sed praesenti lege utentibus, et hanc iis ostendentibus, ut opem ferant ipsis principali fiducia utentibus.* Woraus nichts anders kan erwiesen werden, als daß die Soldaten in dem Stück dem Land-Richter Folge leisten sollen, daß er sie mit Verzeigung dieser *Ordre* zwingen könne, ihme beyzustehen, wenn er den in diesem *Capitel* enthaltenen Befehl wider die Unterthanen zur *Execution* bringen wolle; keines weges aber, daß ihme auch die Soldaten *quoad forum competens in criminibus* unterworffen wären. Noch weiter kan der Autor loco citato nachgesehen werden, und will ich nur noch gedencken, daß BEHAIMB loc. cit. observat. 74. Dieser Meynung ebenfalls beygepflichtet und seine Argumenta daher entlehnet hat.

§. 22.

Vermöge Reichs-Abschiedes von 1641. müssen die delinquirende Soldaten

Immittelst war in dem Reichs-Abschied wegen der Reichs-Armee de anno 1641. §. 47. LUNIG cit. loc. pag. 375. die Nothwendigkeit, die delinquirende Soldaten an das Forum militare

litare zu remittiren, dergestalt vest gestellet; Daß wenn ein Soldat über drey Meilen von seinem Quartier und *Compagnie* auf frischer That in straffbaren Verbrechen ergriffen würde, und der *Officier* gnugsame Versicherung thäte, die *Justiz* zu *administriren*, der Ubertreter demselben abgefolget werden solle, widrigenfalls die Stände mit dem Proceß zu verfahren und die *Execution* vorzunehmen Macht haben sollen ꝛc. Diesemnach kan die Civil-Obrigkeit in keinem andern Fall gegen einen Delinquenten mit dem Proceß verfahren, als wenn der Officier keine gnugsame Versicherung, die Justiz zu administriren, thun wolte. KNORRENS Kriegs-Proceß, cap. 2. §. 5. lit. b. und der daselbst allegirte Flamitzer. LEYSERUS l.C. sp. 75. medit. 10. Und der Autor examinationis Juridico-Politicae de jurisdictione militari, welchen SEYFRIDUS in Dissert. de habitu Jur. mil. hod. p. 12. & 13. lobet, tanquam Germanicae nostrae militiae decus literatum, hat bey dem §. 47. ermeldten Reichs-Abschiedes folgende Gedancken, cap. VI. §. 3. *quod magistratus loci in casum denegatae justitiae animadvertere debeat, id non fit ex capite competentiae, quasi scilicet qualitas delicti forum civile fundaret, sed ex ratione politica, quod ob suspicionem non administrandae justitiae, statibus, qui quasi per gratificationem aliquam transitum istum concedunt, incommodum valde foret, adeoque non placiturum sit, in causis, ubi ipsorummet interest, justitiam ab extraneo vel militari tribunali exorare & expetere. Et sic propriae*

denen Officiers verabfolgt werden.

noxae potius deditio quam jurisdictionis agnitio videri potest.

§. 23.

Ein Fürstl. Schreiben von 1682. welches von dieser Materie gründlich handelt und verschiedene historische Nachrichten in sich hält.

Zum Behuf dieses Capitels will ich noch ein mir von guter Hand communicirtes Fürstliches Schreiben von einem Alt-Fürstlichen Hause vom 11. Maji 1682. hier anfügen, welches von dieser Materie gründlich handelt, und verschiedene historische Nachrichten davon in sich hält: die Veranlassung hiezu war diese: Es waren eines gewissen Fürsten Lande unter dessen Printzen vertheilet worden, und hatten selbige sich wegen vollkommener Uberlassung der Jurisdictionis omnimodae beydes in geistlichen und weltlichen sowol in Criminal- und Civil-Sachen an jeden Printzen dergestalt verglichen, daß der älteste Bruder, vigore commissionis perpetuae, die jura sublimia territorii & superioritatis exerciren solte. Wenige Zeit hernach entstunde zwischen einem Printzen und den ältesten regierenden Bruder aus dieser Ursache einiger Dispute, weil jener die Cognition und Bestraffung etlicher von der Miliz, welche in dero Landes-Portion auf offenbarer Strasse, mit Beraubung einer Weibes-Person, gefrevelt, folglich solches ein delictum commune wäre, und nicht ins Commando einlieffe, vor sich prætendirte. Hierwider nun wurde in dem Fürstlichen Schreiben mit vielen Gründen vorgestellet, daß die Einführung der Observanz angeregter Distinction

noch

noch zur Zeit weder bey der Kayserlichen noch anderer Chur- und Fürsten des Reichs Militair-Verfassung nicht habe zu Wercke gerichtet werden können. Nur belobtes Fürstliches Schreiben lautet seinem völligen Inhalt nach also: Unsern ꝛc. Wir haben sowol aus Eurer Liebden vom 1sten dieses abgelassenen Freund-brüderlichen Schreiben, als auch unterschiedenen von Unserer Regierung zu *N.* erstatteten unterthänigsten Berichten mit mehrern vernommen, was sich wegen der *Jurisdiction* bey denen von der *Miliz* in E. L. Landes-*Portion* vorgehenden *Malefiz*-auch Ehe- und Schwängerungs-Sachen und andern *Excessen* vor Zweifel ereignet, und E. L. derohalben, daß, wegen der Ihro in Fürstl. Brüderlichen Haupt-*Recess* beygelegten *Jurisdictionis omnimodae* sie sich in dergleichen Fällen, welche nicht *militari*sch und ins *Commando* einlieffen, der Bestraffung anzunehmen, und solche zu verfügen hätten, an Uns Freund-Brüderlich wollen gelangen lassen. Nun sind Wir zwar wohl erinnert, was *ratione jurisdictionis omnimodae* in erwehnten Fürstlichen Haupt-*Recess* verglichen, wie nicht weniger, was von denen Rechts-Lehrern insgemein vor ein Unterschied unter denen *militar*ischen und andern allgemeinen Verbrechen gemacht, und wie der letztern Bestraffung dem ordentlichen *Jurisdictions*-Herrn pflege beygelegt zu werden. Gleichwie Wir auch von selbsten dergleichen *distinction* nicht vor undienlich erachten; Also möchten Wir Unsers Orts wohl wünschen, daß derselben von denjenigen Herrn, zumalen in Teutsch-

land, *in praxi* nachgelebet würde, welche dergleichen *Miliz* auf den Beinen haben, und unterhalten müssen. Dannenhero Wir von der Zeit an, als Unsere in voriger *Allianz* gestandene *Trouppen reduciret* worden, dahin bedacht gewesen, daß die *Jurisdiction* bey der *Miliz*, so viel möglich, nach solchem *Principio* beyläufig *reguliret* werden möchte. Nachdem aber E. L. selbst nicht unbekannt seyn wird, daß die Einführung der *Observanz* angeregter *Distinction* noch zur Zeit weder bey der Kayserlichen noch anderer Chur- und Fürsten des Reichs *Militair*-Verfassung nicht hat zu Werck gerichtet werden können, ohnerachtet, daß auch des *Administratoris* zu Würtenberg Liebden noch unlängsten gegen einen Kayserlichen Rittmeister sowol am Kayserlichen Hofe als beym völligen Reichs-*Convent* zu Regenspurg das äusserste dißfalls *tentiret* haben: So sind Wir bey solchen Umständen gleichsam wider Willen genöthiget worden, auch Unserer *Miliz* hierin etwas mehrers nachzusehen, zumaln es die Erfahrung mehrmalen ausgewiesen, daß öffters bey Zusammenstossung der Regimenter diejenigen *Officiers*, welchen die *Jurisdiction* dergestalt, wie es sonst an sich nicht unbillig, *restringiret* worden, mit denen andern in die gröste Ungelegenheit zu verfallen, und die *Trouppen* selbst dadurch viel Nachtheil zu leiden pflegen. Wiewol Wir nun bey sothaner Bewandniß diesen durchgängigen Mißbrauch unsers Orts allein abzuhelffen nicht vermögen; So haben Wir dennoch in der ausgelassenen *Disciplin*-Ordnung die Sache dergestalt zu *attemperi*ren gesuchet,

suchet, daß überall die *Civil*-Beamten in dergleichen vorfallenden Verbrechen mit *concurri*ren und dahin sehen können, damit denen armen Unterthanen nicht zu viel oder zu wenig geschehe, durch welches Mittel denn jedweder Herr in seiner Landes-*Portion* seine Hoheit und Gewalt zur Gnüge gegen die *exorbitant*en erweisen, und die *Officiers* zu ernster Bestraffung bringen kan; zu geschweigen, daß ohnedem sonst insgemein die Kriegs-Rechte weit schärffer als alle andere zu erkennen, auch weil theils die *Civil*-Straffen, als Landes-Räumung und dergleichen, bey den meisten Soldaten mit keinem Nachdruck zu *practici*ren, solche empfindliche Straffen zu *dicti*ren pflegen, daß dadurch, nach Beyzeigung der *Experienz*, die Boßhafftigen im Zaum gehalten werden können. Bey solcher Bewandniß nun, da wir überall in Unsern Aemtern und Oertern der *Miliz* vergönnen, daß sie nach Anleitung mehr angeregter *Ordonnanz* ihre *Jurisdiction* ohne Hinderung *exerci*ren, und die Sprüche, nach Ausweiß der Beylagen, bloß unter dem Namen des Kriegs-Rechts, wie gewöhnlich, abfassen, *publici*ren und *exequi*ren lassen, Uns aber dadurch an Unserer hohen *Jurisdiction* im wenigsten nichts abgehet; so sind Wir zu E. L. des Freund-Brüderlichen Vertrauens, Sie werden es auch ihren hohen Orts in Dero Landes-*Portion*, bey solchen Kriegs-Recht, bis etwan bey jetziger vorhabenden Verfassung der gemeinen Reichs-*Ordonnanz* ein anders geschlossen und eingeführet wird, ebenfalls bewenden lassen, dabey derselben dennoch allerdings frey ste-

het, wenn Gleich und Recht der Gebühr nach nicht beobachtet werden solte, offt angeregter *Ordonnanz* gemäß, dagegen die Nothdurfft mit zu beobachten, worinnen sicherlich zu Förderung der *Justiz* überall nachdrücklich Freund-Brüderlich Hand geboten werden soll. Und thun wir zum Uberfluß hiermit die Versicherung, daß, was bey der *Miliz* dißfalls in *administration* der *Justiz* vorgehet, E. L. an Dero Hoheit und überlassener *omnimoda jurisdictione* oder einigen andern hohen Gerechtsamen die geringste *præjudiz* weder jetzt, noch künfftig verursachen soll. Solchemnach versehen Wir Uns zu Deroselben, Sie werden in Freund-Brüderlicher solcher Erwegung auch nunmehro diejenige *Delinquenten* von der *Miliz*, welche verwichener Zeit in Dero Landes-*Portion* auf offenbarer Strasse mit Beraubung einer Weibs-Person gefrevelt, ferner nicht zurück halten, sondern solche Uns zu Freund-Brüderlichen Gefallen denen *Officie*rern zu behöriger Bestraffung verabfolgen zu lassen weiter kein Bedencken tragen. Dero wir alle angenehme ꝛc. *Datum N.* den *11. Maji 1682.*

Cap. VI.

Daß ein Soldat von niemand anders als von dem Kriegs-Gericht bestraffet werden könne, und die hiervon handelnde Gesetze und Verordnungen grosser Herren.

§. 24.

§. 24.

Nachdem ich also den Ursprung und die Unerheblichkeit der fast allgemeinen Opinion von dem Unterschied unter Kriegs- und gemeinen Verbrechen derer Soldaten gezeiget; so will ich nunmehro aus denen im Heil. Römischen Reiche publicirten Gesetzen, Kriegs-Reglements und Verordnungen deutlich zeigen, daß ein delinquirender Soldat an das Kriegs-Gericht nothwendig ausgelieffert, und nur allein von selbigem bestraffet werden müste. Diese Meynung haben bereits ausser denen in vorigen Capitel angeführten Schrifftstellern einige, welche Observationes militares, oder von dem Kriegs-Proceß geschrieben, defendiret: Als die Professores juris LUDOVICI, ZSCHACKWITZ, KNORRE, welcher letztere insonderheit in seinem Kriegs-Proceß cap. 2. & 3. diese Materie vor andern gründlich und practisch abhandelt: Ferner der Kayserliche General-Auditor-Lieutenant JOHANN KOSTKA, ingleichen der Kayserliche würckliche Geheimde Rath, Hof-Kriegs-Raths-Vice-Praesident, und General-Feld-Marschall Herrn Ludwig Andreä, des Heil. Römischen Reichs Graf von Khevenhüller. Und der Autor der Einleitung zum Kriegs-Proceß, welche in dem Corp. jur. milit. Brandenburgico oder novissimo gleich Anfangs, in Lünigs Corp. jur. milit. aber pag. 1412. und folgenden mit nützlichen Zusätzen vermehret zu befinden, machet ebenfalls am ersten Orte cap.

Was vor Rechts-Lehrer und Schrifft-Steller diese Meynung von andern defendiret.

II. §. 8. am letztern aber cap. III. §. 8. nachdem er zu Behauptung seiner Meynung die Rationes decidendi aus dem im vorigen Capitel angeführten Wittenbergischen Responso de 1640. entlehnet, den Schluß dahin: Daß die Cognition und Bestraffung derer Verbrechen eines Soldatens so lange, als er in Kriegs-Diensten und unter militarischem Commando stehet, er befinde sich auch und begehe das Verbrechen, wo er wolle, vor die Kriegs-Gerichte ohne Unterschied gehöre, und zwar nach der Beschaffenheit und dem Engagement derer Personen, die solche begehen, entweder vor die Ober- oder Unter-Kriegs-Gerichte. Ich aber will um besserer Ordnung wegen von eines und andern hohen Hauses hierher gehörigen Verordnungen in besondern Abschnitten handeln, und dieselbe gantz, oder doch deren Passus concernentes von Wort zu Wort einrücken, annebenst dieselbe mit einigen Anmerckungen und Nachrichten erläutern.

§. 25.

Zwey Erinnerungen.

Nur zweyerley muß ich noch gedencken, 1.) daß ich das Privilegium fori eines heutigen Soldaten weiter nicht als auf dessen Landes-Herrn eigene Lande, oder die doch demselben auf gewisse Maase unterworffen sind, verstanden haben will. Denn wenn ein Soldat ausserhalb solchen, in einem gantz andern und fremden Territorio, wohin sich des Landes-Herrn Hoheit nicht erstrecket, criminaliter delinquiren würde, so kan ihn der Landes-Herr nicht reclamiren. 2.) Möchte man mir den

Ein-

Einwurff machen, daß, da ich nur einiger Potentaten und hohen Stände des Heil. Römischen Reichs Special-Verordnungen circa forum militum delinquentium beygebracht, hieraus kein General-Schluß von der Ausliefferung eines delinquirenden Soldaten an das Forum militare mit Bestande gemachet werden könne. Worauf ich aber antworte, daß so lange kein Landes-Gesetz in contrarium vorhanden, dergleichen in dem Schwäbischen Creyse anzutreffen, wie unten angeführet werden soll, billig nach denen Kayserlichen auch derer Chur- und Fürsten des Reichs militarischen Reglements, Gesetzen und Verordnungen nachgegangen wird, immassen auch die meisten Kriegs-Articul, in Fällen, so darinn nicht exprimiret sind, sich auf anderer Puissancen Kriegs-Articul, Reglements, und Ordonnanzen, auch eingeführte Gewohnheiten beziehen.

Erster Abschnitt.

Römisch-Kayserlich-Königlich-und Churfürstlich-Böhmische, auch Ertz-Hertzoglich-Oesterreichische hieher gehörige Verordnungen.

§. 26.

Der Wienerische Hof extendiret das Privilegium fori ohne Unterschied auch auf diejenige, welche mit gewissen Portionen unterhalten werden, oder noch über Jahr und Tag ihrer Kriegs-Dienste nicht entlassen. Dahero hat

Extract aus der Kayserl. Hof-Resolution von 1666. von dem Privilegio fori militaris.

hat Kayser Leopoldus, glorwürdigstem Gedächtniß, der löblichen Nieder-Oesterreichischen Regierung in dero Residenz-Stadt Wien, als solche dem Hof-Kriegs-Rath allda die fundirte jurisdiction an die per vices ankommende eintzelne militares streitig gemachet, folgende Hof-Resolution sub dato 27. Aug. 1666. welche in Codice Austriaco part. I. pag. 630. und in Kostka observation. milit. über nur ermeldten Kaysers Leopoldi Articuls-Brief ad art. 4. befindlich, zugefertiget: Der Nieder-Oesterreichischen Regierung wiederum *ex officio* zuzustellen, und haben sich Ihro Kayserliche Majestät hierüber nach Vernehmung dero Hof-Kriegs-Rath dahin allergnädigst *resolvi*ret, daß alle diejenige, welche in würcklichen Kriegsdiensten begriffen seynd, oder mit gewissen *Portion*en unterhalten werden, oder noch über Jahr und Tag ihrer Kriegs-Dienste nicht entlassen, oder aber sonsten dem Hof-Kriegs-Rath unterworffen, bey dessen *Jurisdiction*, wie bishero als noch forthin gelassen, noch zu ihrer Regierung gezogen, sondern in begebenden Fällen zum Kriegs-Rath *remitti*ret, auch deswegen der Graf *Doß* (als ein mit würcklichen *Intertenimen*t versehener Kayserlicher Kriegs-*Officier*) des Arrests, woferne er annoch darinn enthalten, alsobalden entlassen, und die Parthey, so an ihn zu fordern, zum Hof-Kriegs-Rath, als seiner ordentlichen *Instanz* gewiesen werden solle.

§. 27.

Extract aus

Höchstgedachter Kayser Leopold hat ferner in

in seinem den 2. Maj. 1684. erlassenen Edict, die Beobachtung guter Disciplin und Ordnung bey dero Miliz betreffend, in Lünigs Corp. J. M. pag. 702. §. 15. wegen der delinquirenden und excedirenden Soldaten versehen: Diesemnach erlauben wir auch unsern nachgesetzten Landes-Obrigkeiten und getreuen Ständen, sich aller dergleichen Thäter, so in *flagranti* ergriffen, und wo *periculum fugae* seyn möchte, alsobald zu versichern, und sie in Verwahrung zu halten, bis sie Zeit und Gelegenheit haben, dieselbe denenjenigen Regimentern, worunter sie gehören, zur verdienten Bestraffung auszulieffern. Da aber die Civil-Obrigkeiten die Zeit und Gelegenheit dahin mißbrauchen können, daß sie die Soldaten poenae loco in langen Arrest detinirten, so hat höchstgedachter Kayser in dem Reglement vom 3. Decemb. 1697. vor dero Miliz, die Oeconomie und Disciplin bey derselben betreffend loc. cit. pag. 707. §. 24. und in Corp. Jur. M. N. part. 2. p. 691. solche Zeit und Gelegenheit dergestalt determiniret, daß eines *Officiers* oder gemeinen Soldatens, der in dem Quartier oder auf dem *March* eine *Insolenz* oder Gewaltthätigkeit verübet, oder sonst wider dero *Ordonnanz pecciret*, Arrestirung und Verhafftung von der nechsten Obrigkeit im Lande geschehen könne, ehe aber vier und zwanzig Stunden verfliessen, solle der *arrestirte* (wenn es die Entfernung des Orts so bald zuläst) an seine *Instanz* dem *Commendanten* ausgelieffert werden, und soll dieses auch mit denen Ausreissern oder *Deserteurs* gehalten werden. Ingleichen sollen

denen Verordnungen. wegen Auslieferung derer delinquirenden Soldaten, von 1684. 1697. und 1699.

§. 30. die Soldaten, so sich des Ausreitens und Strassen-Raubens förderhin vermessen, ebenfalls wie §. 24. verordnet, angehalten und in *Arrest* gezogen, vor Verfliessung der 24. Stunden aber ohne fernere Thätigkeit, an das Regiment oder *Instanz*, unter welche der oder die *Delinquent*en gehörig seyn, ausgelieffert werden. Ja es ist so gar §. 13. in der beym LUNIG loc. cit. p. 721. und in Corp. Jur. M. N. part. 2. p. 714. befindlichen, am 21. Januario 1699. *promulgi*rten Erläuter- und Bestätigung vorstehenden *Reglements* von denen Grund-Obrigkeiten die *Arresti*rung nur bis auf die *excurrende* eintzelne von der *Miliz*, welche keinen *commandi*renden *Officier* haben, nachgelassen worden.

§. 28.

Des General-Auditor-Lieutenants Kostka Meynung hiervon.

Oberwehnter General-Auditor-Lieutenant Kostka führet an gedachtem Ort ebenfalls an, daß der l. Desertorem 3. in pr. ff. de re milit. vermöge dessen die Ausgerissenen, welche anderer Orten was grobes mißhandelt, denen Provincial-Gerichten darum verfänglich gewest, in denen Kayserlichen Landen durch recipirte Contrair-Gewohnheit (per legem expressam hätte derselben sagen sollen confer. §. 24 des vorangezogenen Reglements von anno 1697.) abgestellet, und musten auch diese ihren Regimentern, wenn sie ausgerissen, exhibiret werden, dessen er ein Exempel von einem Deserteur anziehet, welcher im Königreich Böhmen in puncto sacrilegii anno 1723. in Arrest und Inquisition kommen, und welchen das

Ober-

Ober-Amt Gratz qua desertorem an das Bayreuthische Regiment, eingewandter Appellation ungeachtet, remittiren müssen. Weiter meldet derselbe pag. 113. Daß aber ein Soldat, welcher würcklichen Sold geniesset, und in Listen *passiret*, wegen besonder-schweren Verbrechens sein *Privilegium fori militaris* gar verliehren solle, ist bis *dato* in Kayserlichen Gebieth niemanden (als etwa der Nieder-Oesterreichischen Regierung, worvon oben gemeldet) zu *praetendi*ren eingefallen: Wo er hinzu fügt: und mag *Burgerus* mit seinen halb Gründen *Centur.* 4. *obs.* 74. nach Sachsen gehen, wo die von ihm angezogene *Judicata* der Leipziger Schöppen-Stühle *praejudiz* machen.

§. 29.

Ingleichen des Herrn Grafen von Khevenhüller.

Es giebt auch der Herr Graf Ludwig von Khevenhüller in seinen zu Wien und Brünn 1734. in 4to. und 1739. zum andernmal heraus gekommenen Observations-Puncten von dem Privilegio militum p. 20. diese eigentliche Nachricht: XIX. Es haben die Soldaten auch *Privilegium fori*, also dieser Freyheit sich zu gebrauchen, denn wenn sie in einer Sache, sie sey peinlich oder nicht, verklaget worden, vor niemand anders verklaget werden können, auch vor niemand anders erscheinen dürffen, als vor ihrem Obristen, ob sie schon in andere Gerichte gehöreten, daß also weder *Generals*-Personen, *Officier*, Soldat, deren Eheweiber, Knecht, und wer darzu gehöret, weder zu Feld noch in *Marchen* oder Quartieren, es träffe Ihro Majestät Erb-Länder, oder Reichs-*Territoire*,

toire, jemalen von Grund-Herrn oder politischen Obrigkeit um einigen Verbrechen willen können aufgehalten werden, sondern gleich sowol in *Criminal*-Fällen, Kriegs- und andern *Delictis*, als auch in *Civil*-Ansprüchen, *respective* bey dem *Ordinario Judice* in Haupt-Quartieren, und bey dem *Commendanten* selbigen Regiments, wovon der Thäter ist, *conveniret*, daselbst *de plano* oder *per commissionem* oder durch förmliches Kriegs-Recht geurtheilet oder abgestrafft werden.

§. 30.

Extract aus dem Kayserlich. Regulament vor die Infanterie von 1737. die Jurisdiction derer Regimenter betreffend.

Hiernechst ist in dem Kayserlichen Regulament vor die Infanterie, welches zu Wien unterm 1. Mart. 1737. in 8vo. 4to & folio im Druck heraus kommen, wegen Jurisdiction der Kayserlichen Regimenter zu Fuß folgendes versehen: Ist ohnedem bekannt, welchermassen wir denen Obristen Unserer Kayserlichen Regimenter zu Fuß das *Jus gladii una cum jure aggratiandi* gnädigst verliehen, und damit das erstere *in causis criminalibus*, so mehr als eine Regiments-Strafe nach sich ziehen, behörig *exequi*ret werden möge, *ad instituendum processum inquisitorium & sententiam debite ferendam*, die Verhöre und Kriegs-Rechte eingeführet haben; Wobey wir es ferner gnädigst verbleiben lassen, und nur noch beyzusetzen gefunden, daß diese Regiments-*Jurisdiction* nicht alleine über alle darunter stehende Stabs-Ober- Unter-*Officiers* und Gemeine, sondern auch über den kleinen Stab, die *Marquetanten* und was bey denen *Compagnien* befindlich, ingleichen über

ihre

ihre Weiber, Kinder, Knecht, und was für Bediente es sonst wären, sich erstrecke.

§. 31.

Nun lieffern zwar die Regenspurgische historische Nachrichten p. 873. und Nürnberger Zeitungen vom October 1740. den Inhalt eines zu Wien unterm 17. Aug. d. a. von der Nieder-Oesterreichischen Regierungs-Cantzley ausgefertigten Decrets, nebst der angeführten so betitulten Norma, wie es mit der Jurisdiction zwischen denen Militair-und Civil-Stellen im Nieder- und Inner-Oesterreichischen führohin zu halten, welches vor einigen Tagen im Druck erschienen, und an die Behörde abgeschicket worden: In *Conformit*ät derselben sollen die *Militair*-Verbrechen von denen Regimentern, denn die *Malefiz*-Sachen (welche in Wien oder Grätz begangen werden) von denen dasigen Kriegs-Stellen, die ausser Wien, Grätz, oder denen Regimentern, *committ*irte gemeine Mißhandlungen aber von denen *Civil*-Obrigkeiten bestrafft werden. *In causis civilibus* gehören alle *Personal*-Klagen, die Pfandung in Schuld-Sachen ausgenommen, vor die Regimenter, oder vorbenannte beyde Kriegs-Stellen, die *Casus* in *Real*-Klagen, *Casus fisci* und Sterb-Fälle aber dem *Judici competenti*. Die *Officiers* (welche zugleich Oesterreichische würckliche Land-Leute seynd) stehen *in civilibus & criminalibus* (die alleinige *Militair*-Verbrechen ausgenommen) unter dem Land-*Marchalli*schen, die Türckische Unterthanen und fremde

Nieder-Oesterreich. Regierungs Cantzley-Decret von 1740. von der Jurisdiction zwischen denen Militair-und Civil-Stellen, dessen Publication und Competenz jedoch in Zweifel gezogen wird.

Kauff-

Kauff-Leute unter dem Stadt und *Mercantil*-Gericht. Die *Jurisdiction* auf dem *Glacis* oder Pasten-Häusern kommt der Regierung und dem sonstigen *Foro ordinario* zu; Wegen der Stadt-*Guarde*, soll es bey der Verordnung von *Anno* 1736. verbleiben, und übrigens die unter denen Kriegs- und *Civil*-Stellen entstehende *Jurisdictions*-Streitigkeiten zwischen ihnen selbst oder durch allerhöchste Kayserliche *Autorität* erlediget werden: Ich habe aber keinen Abdruck davon erhalten können, und als ich im Decembr. d. a. an den Hrn. Geheimden Rath von S. zu Wien ausdrücklich geschrieben, und demselben um Verschaffung einiger Exemplarien von obigem Decret ersuchet, so meldet mir derselbe unterm 21. Januario 1741. in Antwort: Was die anverlangte *Exemplaria* anbelanget, so habe, ohnerachtet aller gegebenen Mühe, deren keines zu Gesichte bekommen können, und will hiervon fast jedermann auch gar nichts wissen, dargegen mir aber Leid thut, daß nicht dienen kan. Ich habe mich weiters angelegentlich erkundiget, ob besagte norm würcklich oder gar nicht zur Ausfertigung kommen, oder ob sie vielleicht wegen Ihro Kayserlichen Majestät kurtz hernach erfolgten unvermutheten Ablebens wieder supprimiret und nicht zur Ausübung gebracht worden: gleichwoln keine nähere Nachricht erhalten. Dahero stehe ich billig in Zweifel, ob das allegirte decret jemaln zur Ausfertigung kommen, und wenn es auch allenfalls abgefasset, ob die Nieder-Oesterreichische Regie-

rungs-Cantzley dergleichen Verordnung in militaribus zu decretiren und auszufertigen befugt gewesen. Wenn man die oben §. 26. eingerückte Kayserliche Hof-Resolution de 1666. an die Nieder-Oesterreichische Regierung mit dem angegebenen Decret conferiret, so fällt einem die contrarietät sothaner neuerlicher norm sofort deutlich in die Augen, und weme die Expeditiones, Instantien und Verfassungen des Kayserlichen Hofes zu Wien bekannt sind, der wird nicht anders schliessen können, als daß die neuerliche Nieder-Oesterreichische Regierungs-Cantzley-Verordnung, gesetzt, daß sie auch jemals zum Vorschein gekommen, incompetenter erlassen worden.

Zweyter Abschnitt.

Königlich-Pohlnische und Churfürstlich-Sächsische Verordnungen.

§. 32.

Churfürst Johann Georg der andere verordnete in dem Mandat, daß die Justiz in denen Sachen, worinnen die Militair-Personen mit interessiret sind, nicht gehindert werden solle, in Lünigs Corp. J. M. p. 806. unterm 13. Julii 1672. folgendes: Weil auch zum fünfften zumal *in Delictis capitalibus & atrocioribus* viel daran gelegen, daß der *Delinquent* nicht entkomme, so soll der Angriff derselben, nach Gelegenheit des Falls und *Delicti*, sowol denen Amts- als Stadt-Gerichten jedes Orts verstattet seyn, welche ihm

Extract aus dem Mandat wider Hinderung der Justiz von 1672.

(dem *General*-Kriegs-*Auditor*) aber alsdann, nach Befindung den *Delinquent*en zu Fortstellung des *Inquisitions*-Processes wieder sollen abfolgen lassen.

§. 33.

Ingleichen aus der erneuerten Ordonnanz vor die Miliz von 1697. Friedrich August, Churfürst, und hernach König in Pohlen, erläuterte solches in seiner erneuerten Ordonnanz vom 1. Martii 1667. wie es mit dero Miliz sowol im Quartier als auf dem March soll gehalten werden LÜNIG loc. cit. pag. 810. §. 21. und in Corp. Jur. M. N. part. I. pag. 271. Was die *Justiz* betrifft, bleibet solche denen Regimentern billig, jedoch mit diesem Bescheid, daß daferne ein oder ander ausser den *Officier*-Quartiren ein solch *Delictum* begehen solte, welches die Versicherung seiner Person erfordert, daß sie dann der Obrigkeit des Orts nachgelassen seyn soll, ihn in Hafft zu bringen, dem nechst liegenden *Officier*er aber die Verhafftung neben umständlicher Nachricht seines Verbrechens, ohne Verzug zu berichten, damit selbiger solchen abholen lasse, welcher denn auch ohne Weigerung denen Abgeschickten, wenn sie deßwegen *Ordre* vorzuweisen, abgefolget werden soll. Da nun das Verbrechen groß, daß deßwegen gar *inquiri*ret und Zeugen abgehöret werden müssen, soll die Obrigkeit von dem *General-Auditor*, dessen *Lieutenant* oder Regiments-Schultheissen, welcher darzu gebraucht wird, *in subsidium* ersuchet werden, diejenigen Zeugen zur *Examination* zu stellen, und unweigerlich folgen zu lassen.

§. 34.

§. 34.

Ferner ist in nur gedachter Königlichen Majestät und Churfürstl. Durchlaucht Articuls-Brief vom 2. Febr. 1698. in Corp. Jur. M. N. part. I. p. 244. ingleichen vom 30. Nov. 1700. in LüNIG cit. loc. pag. 816. §. 15. versehen: Alle andere Verbrechen, als Mord, Todschlag, Entleibung, Nothzucht, Ehebruch, Strassen-Raub, Brand, Diebstahl, und alle andere gemeine nicht bloß *Militaire delicta* sollen nach der in Rechten dißfalls gemachten Verordnung gestrafft und wider die Verbrecher darauf erkannt werden.

Dergleichen aus dem Articuls-Brief von 1698. und 1700.

§. 35.

Ebenmäßig ist in höchstgedacht deroselben Verordnungen vom 22. Decemc. 1718. das Forum aller honeste dimittirten Ober und Unter-Officiers, auch gemeine Soldaten betreffend loc. cit. p. 855. §. 5. & 6. und in Corp. J. M. N. part. I. p. 326. enthalten: §. 5. Die Beamten und *Magistrat*en sollen keinesweges befugt seyn, derer *demittir*ten oder *reducir*ten Ober-*Officiers*, oder deren Weiber, und bey denen Eltern sich aufhaltenden Kinder, Verbrechen, so am Leibe, Leben, oder auch mit *Infamie* zu bestraffen sind, Processe zu *formir*en, sondern solcherley *delicta graviora* sind förderlichst an unsern *General*-Feld-*Marchall* anhero, oder in dessen Abwesenheit an den *commandir*enden *General* zu Erwartung *justiz*-mäßiger Verfügung darauf von derselben gebührend zu berichten. §. 6. Immittelst mögen jedoch, durch die Beamten oder *Magistrate* die *Delinquenten*, wenn sie *de*

Extract aus der Verordnung von 1718. das forum aller honeste dimittirten Ober-und Unter-Officiers auch Gemeinen betreffend.

fugæ suspecti seyn, oder sonsten dabey *periculum in mora* ist, in sichern, und *Officiers*-mäßigen *Arrest* an einem *honetten* Ort gebracht, und darinne bis zum Erfolg der in vorstehendem §. 5. erwehnten Verfügung *detini*ret und behalten werden.

§. 36.

General-Verordnung 1737. die excedirende und verbrechende Soldaten betreffend.

Insonderheit aber haben die jetzo regierende Königl. Pohlnisch-und Churfürstl. Sächsische Majestät Friedrich August II. in einer in drücklich erlassenen General-Verordnung vom 28. Decembr. 1737. wie hinführo alle excedirende und verbrechende, sowol beurlaubte als andere Soldaten in delictis communibus angesehen werden sollen, und wie in dergleichen Sachen zu verfahren, gemessen decidiret, daß die Civil-Obrigkeiten sothane Delinquenten zwar arretiren, und über die begangene Excesse und Verbrechen zum erstenmal summarisch vernehmen, nach dessen Erfolg aber, ohne weiters in der Sache zu verfahren, mit Einsendung der gehaltenen Vernehmungs-Registratur, Bericht zu dero geheimen Kriegs-Raths-Collegio erstatten sollen: Diese Verordnung lautet dem völligen Inhalt nach also: Wir Friedrich August, v. G. G. Fügen hiermit allen und jeden Unsern hohen und niedern Kriegs-*Officiers*, auch gemeinen Soldaten zu Roß und zu Fuß, desgleichen Unsern Vasallen, Beamten, Räthen in Städten, Creyß-oder *March-Commissarien*, wie auch sonsten jedermänniglich zu wissen: Was massen wir

zeit-

zeithero verschiedentlich wahrgenommen, daß eines Theils zwar die *Excesse* von Seiten Unserer *Miliz* täglich mehr und mehr überhand nehmen, andern Theils aber deren gebührende Anzeige, genaue Untersuchung und nachdrückliche Bestraffung zum öfftern hintangesetzet, oder doch nicht mit behörigem und sattsamen Ernste getrieben zu werden, solche Saumseeligkeit daher zu rühren pflege, weilen die *Civil*-Obrigkeiten, wenn gleich ein beurlaubter oder anderer Soldate unter ihrer Gerichtsbarkeit *excedi*ret und verbricht, auch darüber angetroffen wird, oder doch zu Hafft gebracht werden könte, dennoch wegen des ihnen bekannten der *Miliz* in Ansehung des uns zu leistenden Diensts gnädigst-verliehenen *Privilegii fori* und der davon abfliessenden *Fxemption* von aller *Civil-Jurisdiction*, solche zu *arreti*ren, und über den *Excess* oder das Verbrechen sofort *summari*sch zu vernehmen Anstoß und Bedencklichkeit zu finden vermeynen, nachhero aber, wenn der Soldate wiederum zum Regiment zurück gekehret ist, die schuldige *denunciation* des *Excesses* oder Verbrechens ans Regiment in Vergessenheit gestellet, oder, wenn auch solches gleich geschiehet, die Untersuchung desselben dennoch entweder saumseelig hintan gesetzet, oder wenigstens dadurch schwerer gemacht, gehemmet und aufgezogen wird, weiln der Soldate nicht sogleich in *loco delicti & deprehensionis summari*sch darüber vernommen und mittelst dessen dem Regiment die benöthigten *adminicula probationis* an Hand gegeben, mittlerweile aber denen *Excedent*en durch diesen Vor-

zug Zeit und Gelegenheit, obwol ungegründete, dennoch dem ersten Ansehen nach, nicht unerhebliche Ausflüchte zu erdencken, gelassen werden. Allermassen wir aber, dieser zu desto frecherer Fortsetzung sothaner *Excesse* und verbrechenden nur mehr und mehr Anlaß gebenden *Connivenz* abzuhelffen, und auf Mittel und Wege, wie die Untersuchungen in solchen Fällen möglichst beschleuniget, sowol die *Excedent*en und Verbrechern durch Gesetzmäßige Verbüssung ohnnachsichtlich mehr und mehr abgeschrecket werden mögen, zu gedencken, der Nothdurfft befunden; Also gehet Unsere gnädigste *Intention* dahin, daß fürohin alle *exced*irende und verbrechende, sowol beurlaubte als andere Soldaten, *in delictis communibus*, nach dem Exempel anderer Dienste, sofort *in loco delicti* von der *Civil*-Obrigkeit des Orts *arret*iret, über die begangene *Excesse* und Verbrechen zum erstenmal *summa*risch vernommen, nach dessen Erfolg, ohne weiters in der Sache zu verfahren, mit Einsendung der gehaltenen Vernehmungs-*Registratur*, Bericht zu Unserm geheimen Kriegs-Raths-*Collegio* erstattet, und von daraus fernere *Resolution* erwartet, zu gleicher Zeit aber auch dem Regiment, wohin der *Excedent* oder Verbrecher gehöret, von dessen *Arretirung* und Vernehmung Nachricht ertheilet werde. Wir gebieten dannenhero allen und jeden obgedachten Unsern hohen und niedern Kriegs-*Officiers*, auch gemeinen Soldaten zu Roß und zu Fuß, ingleichen Unsern Vasallen, Beamten, Räthen, in Städten, Creyß-oder *March-Commissarien*, und sonst

sonst jedermänniglich, daß sie sich nach unserer gnädigsten Willens-Meynung bey vorfallenden, von beurlaubten oder andern Soldaten ausgeübten gemeinen *Excessen* oder Verbrechen, allenthalben auf das genaueste gehorsamst achten, besonders die *Civil*-Obrigkeiten sich in *Arreti*rung dergleichen *excedi*render oder verbrechender Soldaten, auf keine Weise saumselig erweisen, solches benebst der ersten *summari*schen Vernehmung *ex officio* errichten, und im geringsten keine Unkosten dafür fordern, die Soldaten aber sich, bey Vermeidung nachdrücklicher Ahndung, in keine Wege der *Civil*-Obrigkeit in dergleichen Fällen widersetzen, vielweniger die *Officiers*, unter dem Vorwand eines ihnen dadurch geschehenden Eingriffs, oder sonst unnöthige Schwürigkeiten machen sollen. Urkundlich haben Wir dieses *Patent* eigenhändig unterschrieben, und Unser Kriegs-Insiegel vordrucken lassen. So geschehen und geben zu Dreßden, den 28. *Decembris* 1737.

§. 37.

Von abermahliger Vereinbahrung der Jurisdiction wegen des Commando bey der Armeé per decretum vom 25. Sept. 1739.

Hierwider hat die Generalität Beschwerde geführet, daß eines Theils durch die denen Civil-Obrigkeiten nachgelassene summarische Vernehmung derer Delinquenten das Privilegium fori militum gekräncket, andern Theils durch die Berichts-Erstattung an das geheime Kriegs-Raths-Collegium und der von diesen darauf ergehenden Verfügung, ihr, der Generalität, die verliehene Jurisdiction eingeschränckt würde und ist darauf durch

ein unterm 25. Septembr. 1739. ergangenes Königliches Decret, die Jurisdiction und das Commando der Armee hinwiderum vereinbaret, und beydes der Generalität überlassen worden.

Dritter Abschnitt.

Königlich-Preußische und Churfürstlich-Brandenburgische Verordnungen.

§. 38.

Extract des Edicts von 1665. wegen Haltung guter Disciplin und Ordnung.

Churfürst Friedrich Wilhelm der Grosse, verordnete in dem Edict vom 6. Octobr. 1665. §. 20. wegen Haltung guter Disciplin und Ordre in Corp. Jur. M. N. part. I. pag. 473. seqq. folgendes: Schließlichen wenn hierwider aufm Lande oder in denen Städten gehandelt wird, und kein *Officier*er, so denen Klagen *remedir*en könte oder wolte, bey der Hand wäre, oder derselbe sich dabey säumig erwiese; so geben wir denen *Commissariis*, Beamten und Magisträten in Städten und aufm Lande freye Macht und Gewalt, Gewalt mit Gewalt zu steuren, und die *Delinquent*en in Hafft zu nehmen und anzuhalten, und den *Officier*ern, darunter sie gehören, zur Abstraffung zu überschicken und einzulieffern. Ingleichen den 2. Novembr. 1676. in Lünigs Corp. J. M. pag. 872. Daß die eigenmächtig und ohne erlangte Erlaubniß und schrifftlichen Paß im Lande herum *vagi*rende und mit Wegführ- und Ausspannung derer Unterthanen Pferde allerhand

Inso-

Insolentien und *Excesse* verübende Soldaten von denen *Civil*-Obrigkeiten alsobald handvest gemachet, und in die nechste *Garnison* denen *Gouberneurn* und *Commendanten* wohlverwahrlich eingeliefert, auch zugleich an Deroselben davon unterthänigster Bericht erstattet werden soll.

§. 39.

Hiernechst ist der Unterschied unter Kriegs- und gemeinen Verbrechen durch ausdrückliche obrigkeitliche Verordnungen verworffen, und dem militarischen foro die Erkenntniß in delictis communibus anbefohlen, jedoch zugleich nachgelassen worden, vor den Spruch des Kriegs-Gerichts ein Informat von einem Rechts-Collegio einzuholen. Declaration der Criminal-Ordnung d. d. 12. Martii 1718. in LÜNIGS Corp. J. M. p. 969. und in Corp. J. M. N. part. I. pag. 662. des Inhalts: Daß seither der *publicirten Criminal*-Ordnung, wenn von denen Regimentern und *Garnisons* in vorgefallenen peinlichen Sachen, welche zumal kein *Delictum militare*, sondern *commune* betreffen, die verhandelte *Acta* zu Einholung eines *Informat*-Urthels an Facultäten und Schöppenstühle, sowol in, als ausser Landes verschicket worden, diese nach der *Criminal*-Ordnung *Cap. VI. §. 3.* zuförderst auf die Beybringung der *Defensions*-Schrifften erkannt, und solchergestalt die *Acta* leer zurück kommen; Da aber in dem *militari*schen *foro* ohnedem vorhin niemaln üblich gewesen, dergleichen *Defensiones*, wie bey denen *Civil*-Gerichten, zu

Extract aus der Declaration der Criminal-Ordnung von 1718. von dem Erkänntniß in delictis communibus.

verstatten; Als wurde die vor angeführte *Disposition* der *Criminal*-Ordnung dahin *declari*ret, daß solche auf die bey Dero Armee, Regimentern und *Garnisonen* vorfallende *Criminal*-Processe keinesweges verstanden, sondern so fort erkannt werden solle, was in der Sache Rechtens; Solte diesemnach kein *Advocat* zu dergleichen *Defensions*-Schrifft gebrauchet, sondern dazu allenfalls ein *Auditeur* von einem andern Regiment *requiri*ret und beordert werden.

§. 40.

Königl. Rescript von 1732. daß kein Unterschied unter Kriegs- und gemeinen Verbrechen.

Es haben auch Se. Königliche Majestät in Preussen anno 1732. den 3. Januar. an den Herrn General-Major von Schliewitz ebenmäßigen Inhalts rescribiret, conf. KNORR. Kriegs-Proceß, cap. 3. §. 14. lit. d. Die von Euch eingesendete *acta inquisitionalia* wider den Soldaten Jürge Heinrich Riepelsieb und seine Frau, ingleichen wider den *enrolli*rten Dietrich Heinrich Waskönig, beyde von eurem unterhabenden Regiment, *in puncto* beschuldigten Todt-Schlags, sind nebst eurem dabey abgestatteten Bericht und gethaner Anfrage eingelauffen. Worauf wir euch hiermit in allergnädigster Antwort unverhalten, daß weilen zwischen Krieges- und andern gemeinen Verbrechen kein Unterschied zu machen, in dieser Sache nach Maaßgebung Unsers *Reglements* von 1728. bey dem Regiment zuförderst gesprochen werden müste. Wobey ihr dann dem *Auditeur* mitzugeben, bey Verlesung derer Acten sein rechtliches Gutachten über die

vor-

vorkommende Umstände, dem darzu *commandir*ten Kriegs-Gerichte deutlich und Pflicht-mäßig vorzutragen, wie euch denn auch frey stehet, vor dem Spruch des Kriegs-Gerichts ein *Informat* von einem Rechts-*Collegio* einzuholen.

Vierdter Abschnitt.

Königlich-Groß-Brittannische und Churfürstlich-Brauschweig-Lüneburgische Verordnungen.

§. 41.

Churfürst Georg Ludwig zu Braunschweig und nachheriger König in Groß-Brittannien hat unterm 1. Febr. 1712. eine Verordnung herausgegeben, wie es in Dero Landen mit Apprehension und Examinirung der delinquirenden Soldaten zu halten, in LÜNIGS Corp. J. M. pag. 1053. und in Corp. J. M. N. part. I. p. 913. Hierin disponiret derselbe: §. 1. Wenn eine *Militair*-Person, als Unter-*Officie*rer oder Soldaten von Unsern Trouppen ein *criminelles* und Leib und Leben angehendes *Delictum* in einem Amt oder Gericht begehet; So ist Unser gnädigster Wille und Meynung, daß das Amt oder Gericht, worinn solch *Delictum* begangen, sich des *Delinquent*en Person, damit derselbe nicht Zeit gewinne sich zu *salvi*ren, so fort versichern und *factum summariter* gebührend untersuche, damit die *Probationes* nicht verlohren gehen mögen; Es ist aber das Amt oder Gericht nicht befugt, sich einiger Bestraffung in der Sache anzumas-

Extract aus der Verordnung wegen Apprehension und Examinirung der delinquirenden Soldaten von 1712.

massen, sondern das Amt oder Gericht muß den *Delinquenten*, nach beschehener *Captivirung* und *summari*scher Untersuchung des *Facti*, in die nechste *Garnison*, allermassen bereits *Ordre* ergangen, daß die *commandi*rende *Officiers* in denen *Garnisonen* dergleichen *Delinquenten* anzunehmen haben, liefern lassen, und die begangene That, mittelst Einsendung derer bey *summari*scher Untersuchung des *Facti* abgehandelten *Protocollen*, Uns zu behufiger Verfügung ungesäumt unterthänigst berichten, auch dem *Chef* des Regiments, worunter der *Delinquent* stehet, wenn nemlich das Regiment im Lande lieget, und der *Chef* desselben sich in der Nähe befindet, Nachricht davon geben. §. 5. Ist denen *Magistrat*en in Städten ebenmäßig die *Inhafftir*ung des *Delinquenten* und *summari*sche Untersuchung des *Facti*, so dann aber die *Remission* des *Excedenten* auf obige Maasse anbefohlen.

§. 42.

Dergleichen aus dem Militair-Justiz-Reglement von 1736.

Der jetzo regierende König von Groß-Britannien und Churfürst zu Braunschweig-Lüneburg, Georg der andere, liessen hierauf Dero Willens-Meynung, auf was Art und Weise die Justiz bey Dero teutschen Troupen administrirt werden solle, durch das *dedato* Herrenhausen den 18. August. 1732. *emanirte* Reglement bekannt machen; Nachdemmalen jedoch solches nur ein vorläuffiges und Interims-Werck gewesen, so haben *dieselbe* sub dato Hannover den 1. Decembr. 1736. ein

ordent-

ordentliches Militair-Justiz-Reglement verfertigen und nebst dem Kriegs-Recht oder Articuls-Brief vom 15. Novembr. d. a. durch den Druck anno 1737. in 4to. publiciren lassen; Darinn ist nun cap. III. §. 13. pag. 19. folgendes geordnet: Wenn in unsern Aemtern und denen Gerichten, von einer *Militair*-Person ein *Criminelles*, schwere Leib- und Lebens-Straffe nach sich ziehendes Verbrechen begangen werden solte, sollen die Aemter und Gerichte des Thäters sich sofort zu bemächtigen suchen; und damit die *probationes* nicht verlohren gehen, das *factum summari*sch untersuchen, und nichts, was zu Veststellung des *Corporis delicti* und Herausbringung der Wahrheit dienen kan, unterlassen und darauf aber den *Delinquent*en der nächsten *Garnison* aushändigen, und dem *Chef* des Regiments, unter welches er gehöret, die abgehandelte *Protocolla*, und was sonsten zu der Sache dienet und gehöret, ohngesäumet einsenden.

§. 43.

Annebenst ist §. 23. versehen: so viel die schwere, die Lebens- oder beständige oder sehr lange Karren-Strafe nach sich ziehende Verbrechen betrifft, von solchen sollen die militaria durch ein Kriegs-Recht, die communia hergegen durch ein von einer Juristen-Facultät eingeholtes Urthel decidiret werden. Die Delicta communia sollen durch ein eingeholtes Urthel decidiret werden.

§. 44.

Hierbey will ich beyläuffig bemercken, daß Anmerckung 1)

1) ver-

wegen des fori derer mit und ohne Pension abgegangenen Ober-Officiers wie auch derer von der Land-Miliz. 2) Wegen Aufhebung der Todes-Straffe in puncto adulterii & bigamiæ.

1) vermöge C. 11. §. 3. ermeldten Reglements die mit und ohne Pension abgegangene Ober-Officiers, wie auch die bey der Land-Miliz stehende Ober-Officiers, derer Frauen und Kinder, ohne Unterschied, ob diese bey der Land-Miliz seyende Ober-Officiers vorhin unter denselben Trouppen gedienet haben oder nicht, vor das Forum militare gehören. 2.) Daß die in König Georgens I. Articuls-Brief art. 18. & 19. in LÜNIG cit. loc. pag. 1061. und in Corp. Jur. M. N. part. I. pag. 830. gesetzte Todes-Strafe auf die Bigamie und das adulterium duplicatum & simplex in dem vorerwehnten neuen Articuls-Brief gäntzlich aufgehoben worden, gestallten, Inhalts Artic. 39. pag. 43. beym Laster der Bigamie die verbotene Ehe nur cassiret, und die Ubertretere dem Befinden nach, an Ehre und Leibe ernstlich bestraffet, vermög art. 40. aber in adulterio duplicato & simplici ein Ober-Officier mit Verlust der Gage, 6. Monathe auf die Schildwacht gesetzet, die Unter-Officiers und Gemeinen aber mit einjährigen Vestungs-Bau beleget werden sollen.

Fünffter Abschnitt.

Fürstliche Sachsen-Gothaische und Altenburgische Verordnungen.

§. 45.

Extract aus der Verordnung von

Hertzog Ernst der Fromme publicirte unterm 31. Maj. 1673. eine Verordnung wegen Ein-

Einquartier- und Verlegung eines Regiments in dero Fürstenthümer und Lande, welche in BEYERI Jurisprudentia militari Lib. III. Tit. 7. num. 4. §. 1029. seqq. gantz eingerücket, und worinn wegen Remedirung derer Excesse versehen ist: Daß denen *Officiers* und Soldaten aller Mißbrauch der geordneten Haußmanns-Kost und *Insolentien* härtiglich verboten, und denen Bürgermeistern und Räthen in Städten, sowol denen Schultheissen in denen Dörffern, erlaubet und nachgelassen worden, sich der hierin *excedi*renden Soldaten mit Hülffe der *resp.* Bürgerschafft und Inwohner, bevorab derjenigen, so zum Ausschuß gehörig, sofort zu bemächtigen und dieselbe entweder in das Amt oder Gericht, worunter jeder Ort gehörig und gelegen, oder der Verbrecher vorgesetzten nechstgelegenen Ober-*Officiers* zu gebührender Bestraffung zu lieffern, welche sodann die begangene *Excesse* mit gesamter Hand und mit Zuziehung des in der Nähe sich befindenden *Officiers* und *resp.* Beamten und Gerichtshalter nach Verdienst abstraffen sollen: Die hohen *Delicta* aber würden billig an Dero höhere *Collegia* und *resp.* Dero Obristen und *Commendanten*, wo jeder Fall hin gehöret, gebracht und daselbst erörtert. 1673. wegen Einquartier- und Verlegung eines Regiments wie gegen die excedirende Soldaten zu verfahren.

§. 46.

Hertzog Friedrich, der Erste, welcher seine Miliz ansehnlich verstärcket, erläuterte obige Verordnung in seiner unterm 12. Jan. 1677. heraus gegebenen Disciplin-Ordnung vor dero Extract aus der Disciplin-Ordnung vom 12. Jan. 1677. wie

Solda-

in delictis flagranti zu verfahren.

Soldatesca in LÜNIGS Corp. J. M. pag. 1094 und in Corp. J. M. N. part. I. p. 1012. dergestalt, daß er zwar §. 12. *in civilibus* ein *judicium mixtum* zuliesse, Krafft dessen, wenn Soldaten mit Unterthanen, oder diese mit jenen zu thun haben, jedesmal der Verhör ein *Officier* und Beamter mit beywohnen und die Sache entscheiden helffen könne. Jedoch in dem folgenden §. 13. denen Civil-Obrigkeiten in delictis und zwar nur flagrantibus weiter nichts als den Angriff derer Soldaten zustünde: Und hat sich zwar die Gerichts-Obrigkeit in das *forum militare* nicht einzumengen, noch weniger mit einigen Kosten im Verhafft und Bewahrung oder *Justification* der Soldaten ohne Noth zu beladen, sondern beym Kriegs-Recht es bewenden zu lassen, jedoch ist ihnen *in delictis flagrantibus* der Angriff und Einschickung der *Delinquenten*, wenn sie dazu gelangen können, nicht zu *difficultiren*. Als welche Verordnung in dem Articuls-Brief Tit. XVIII. §. 3. in LÜNIG pag. 1111. und in Corp. J. M. N. part. I. p. 988. ingleichen in dem erneuerten Kriegs-Recht oder Articuls-Brief Tit. XVII. §. 3. pag. 763. derer fernern Beyfugen zur Fürstl. Sachsen-Gothaischen Landes-Ordnung, welche 1738. in 4to durch den Druck publiciret, wiederholet worden. Wobey incidenter zu erinnern, daß die im Lünig und in Corp. J. M. N. befindliche in 18. Tituln begriffene Kriegs-Articul nachhero in verschiedenen Stücken geändert, das 11. und 12. Capitel zusammen in eins gezogen, und nur

in

in XVII. Tituln gedachten fernern Beyfugen zur Landes-Ordnung einverleibet sind.

§. 47.

In der unterm 24. August. 1740. durch den Druck ins Land publicirten Erläuterung des Hochfürstlichen Reglements, die Dragoner-Postirung im Fürstenthum Gotha betreffend, ist ad §. 7. N. 3. folgendes versehen: Daß die in das Postirungs-Werck nicht einschlagende Vergehungen derer *Dragoner*, als Schlägereyen, Diebereyen, *delicta carnis* und dergleichen bey denen Aemtern und Gerichten besonders angezeiget, und von diesem dem *Commendanten* des Regiments *denunciiret* werden sollen.

Extract aus der Erläuterung von 1740. des Reglements der Dragoner Postirung, daß die delicta communia an dem Commendanten des Regiments denunciiret werden sollen.

§. 48.

Wegen des fori competentis und Vorladung derer Officiers vom Land-Regiment und alten Ausschuß ist, besage nur angezogener fernern Beyfugen de anno 1738. etwas besonders verordnet, folgenden Inhalts: Vermög Fürstl. Rescripts vom 9. Mart. 1719. loc. cit. pag. 709. sollen alle *Officierer* und Gemeine von der Stadt- oder Land-*Miliz*, so nicht *personaliter* von denen Unter-*Instantien eximi*ret sind, in denenjenigen Vorfallenheiten, welche nicht ihre *Station* und dienstliche Verrichtungen angehen und daraus fliessen, sowol *in realibus* als *personalibus* bey denenjenigen Obrigkeiten, worunter sie gesessen, oder durch Treibung bürgerlicher Nahrung sich dingpflichtig gemachet haben, auf erge-

Besondere Verordnung wegen des fori competentis und Vorladung derer Officiers von der Stadt- und Land-Miliz von 1719. 1732. & seq.

hende Vorladung unweigerlich erscheinen, daselbst recht nehmen, und der angebrachten Sachen Entscheidung und Erörterung gewarten. Die Fürstl. Rescripta vom 18. Julii pag. 716. vom 14. Aug. pag. 718. und vom 1. Decembr. 1732. pag. 720. confirmiren obiges, ingleichen das Fürstliche Rescript vom 22. Januar. 1733. pap. 714. jedoch mit der Limitation, daß die ordentliche Obrigkeiten, wenn *Officiers* von der Land-*Miliz* und alten Ausschuß in *Personal*-Sachen verklagt werden, das Kriegs-*Collegium* um *Insinuation* der erstern *Citation requiriren* sollen.

Cap. VII.

Von der Creyß-Miliz, besonders in Schwaben, was wegen der Jurisdiction bey derselben in delictis criminalibus communibus & militaribus besonders verordnet ist.

§. 49.

In wie vielerley Verstand das Wort Creyß-Miliz vorkomme?

Das Wort Creyß-Miliz kommt in dreyfachem Verstande vor 1) wenn es lediglich die Land-Miliz bedeutet, gleich als in Chur-Sachsen die Land-Regimenter Creyß-Regimenter genennet werden, wovon bereits oben §. 6. n. V. geredet worden. 2) Wenn darunter bloß die Miliz verstanden wird, welche die Creyß-ausschreibende Fürsten gegen einen andern Stand zu Handhabung des Land-Friedens und Vollziehung derer Kayserli-

serlichen gesprochenen Acht, Urthel und anderer Pœn und Straffen gebrauchen, und die solchenfals sich nach dererselben militarischen Verordnungen und Gesetzen richten müssen. Hiervon hat der seelige Herr Geheimde Rath Stryck in einer Disputation de Jure militiæ circularis Anno 1691. besonders gehandelt. 3) Wenn es diejenige geworbene regulaire Miliz anzeiget, welche einige Creyse, als Schwaben, Francken, &c. zu Kriegs-Operationen in Bereitschafft halten, und dieselbe ordentlich verpflegen: Und nur von dieser letztern Gattung will ich hier etwas gedencken, und mittelst einiger extrahirten Passagen aus denen Creyß-Ordonnanzen darthun, daß die hochlöblichen Creyse denen Commendanten und Regimentern aus mitallegirten Ursachen, die Privilegia fori, wenn nehmlich die Regimenter nach geendigter Campagne wieder in Creyß kommen, sehr eingeschräncket haben, ohnerachtet derselben Obristen im Felde das Jus aggratiandi, als ein prærogativ vor aller andern Herrn Trouppen im Römischen Reiche, die Kayserl. Oesterreichische Obristen bey der Infanterie ausgenommen, haben sollen, wie der Autor examinat. de Jurisdict. milit. pag. 46. ex praxi attestiret. Dahero considerire ich besagter Creyß-Miliz in des Creyses Landen eingeschränckte Gerichtsbarkeit als eine Exception a regula. Die Creyß-Verordnungen geben dißfals klare Maase. Ich bin aber gleichwol annoch zweiffelhafft, ob denenselben von

der Miliz und besonders denen mächtigen Creyß-Ständen in praxi also nachgelebet werde.

§. 50.

Extract aus der Kriegs-Verpflegungs-Ordonnanz des Schwäbischen Creyses von 1694.

In der Kriegs-Verpflegungs-Ordonnanz des Schwäbischen Creyses vor desselben auf den Beinen habende Miliz de anno 1694 in LÜNIGS Corp. Jur. milit. part. I. pag. 522. geschiehet §. 17. von der Jurisdiction Erwehnung: daß die *Commendanten* der Regimenter über die *Delinquenten* dem *Quartiers*-Stande die *Jurisdiction* unbefugter Weise *disputi*ren und selbige unter dem Vorwand, daß dergleichen bey denen Kayserlichen Regimentern auch üblich wäre, sich selbsten *vindici*ren wolten. Wie aber jedem Feld-Herrn frey stehe, wie er es mit seinen *Trouppen in puncto jurisdictionis* gehalten haben wolle, insonderheit aber bekannt sey, daß die *Commendanten* dieser des löblichen Creyses Regimenter selbige schon aufgerichtet, ohne die geringste ihre weitere Kosten, so gleichwol bey andern *Potentien* angewendet werden müssen, bekommen, dahero es sich von einem Ort auf den andern nicht immer *argumenti*ren liesse; Also habe es *in puncto jurisdictionis*, zeitwährenden Winter-*Quartiers* bey demjenigen, was Inhalts der Beylage vorhero dißfals beschlossen, sein ohngeändertes Bewenden. Die angezogene Beylage loc. cit. pag. 531. ist ein Extract des allgemeinen Schwäbischen Creyß-Recessus d. d. Augspurg vom 21. 31. Dec. 1689. die Exercirung der Justiz über die Creyß-

Miliz betreffend, wie solcher bey dem allgemeinen Creyß-Convent zu Ulm den 7. 17. May 1694. de novo confirmiret, und bey dermalen vorwährenden allgemeinen Creyß-Tage unterm 1. 11. Octobr. d. a. revidiret, und vest gestellet; und gehet dahin: Daß wenn die Creyß-Mannschafft nach geendigter Campagne wieder in Creyß kommen, ein Delinquent *in delictis militaribus & communibus* von demjenigen Creyß-Stand, in dessen Gebiet er *delinquiret*, Hand-vest gemachet, und bestraffet werden, im Fall der Thäter aber nicht mehr in des Standes *Territorio*, bey welchem er mißgehandelt, betreten würde, sondern in eines andern Creyß-Standes Gebieth geflohen, und daselbst nicht bereits der Proceß wider ihn angestellet wäre, so solle derselbe dem erstern Creyß-Stand wieder abgefolget, solche Abfolgung auch von dem Regiment *in delictis communibus*, und da der Thäter sich *post perpetratum crimen* wieder zu seinem Regiment und *Compagnie* begeben, ohnweigerlich gethan werden: *In delictis militaribus* aber solle solchenfals, wenn der Thäter wieder *post delictum commissum* zu seiner *Compagnie* gekommen wäre, wie auch nicht weniger, wann das *Delictum* selbsten, da es in der Zusammenführung beysammen stehen würde, begangen worden, die Bestraffung Nahmens Fürsten und Stände dem Regiment, nach dem Articuls-Brief und denen Rechten zu thun selbst zukommen.

§. 51.

Die Verpflegungs-Ordonnanz von 1698. l. c. Extract aus der Verpfle-

gungs-Ordonnanz von 1698. & 1717.

l. c. pag. 556. conformiret sich §. 14. mit obigem: Bleibt bey denen hoch und löblichen Ständen die *Jurisdiction* über die *Miliz in delictis civilibus & criminalibus* durchaus. Ingleichen die Kriegs- und Verpflegungs-Ordonnanz von 1717. loc. cit. pag. 589. und in Corp. Jur. M. N. part. I. pag. 1346. §. 16. Dem löblichen Creyß bleibet, *salvis ceteroquin statuum juribus*, die *Jurisdiction* über die *Miliz in delictis civilibus & criminalibus* durchaus also bevor, daß, so ein Soldat in eines Standes *Territorio*, worinn ein *extraneus* die *Jurisdictionem criminalem* hätte, oder auch in einem fremden *Territorio* oder *District* ausser dem Creyß *delinquiren* solte, derselbe vor des löblichen Creyses Kriegs-Gericht, nach Beschaffenheit des Verbrechens, nach Kehl gestellet, und daselbst seinem Verdienst nach abgestraffet werden soll; Wenn aber der Soldat im *Quartier*, *March* oder *Commando* in eines Fürsten oder Standes *Territorio*, welcher die zu Bestraffung des *Delicti qualificirte Jurisdiction quocunque justo titulo* selbst zu *exerciren* hat, *delinquiren* würde, ist derselbe befugt, solchen auf Betreten Hand-vest zu machen; Da er aber bereits in eines andern Standes Gebieth geflohen wäre, soll dieser schuldig seyn, auf *Requisition* desjenigen Standes, wo die Mißhandlung begangen worden, und der obverstandener Maasen das Verbrechen zu bestraffen hat, demselben wieder abfolgen zu lassen, welches auch von dem *commandirenden Officier* geschehen soll, wenn gleich der *Delinquent* sich zu denselben begeben

geben hätte, ohne daß dem Stand hierinn das geringste in dem Weg geleget werden mag; jedoch daß zu der *Inquisition* und *Examination* der nechstgelegene *Officier* vom Regiment befindenden Dingen nach, ohne des Standes Beschwerde, mit gezogen werde.

Addenda.

Ad pag. 3.

In denen Königlich-Preußischen revidirten Kriegs-Articuln de 1724. den 31. August. Corp. Constit. Marchic. p. III. S. 1. pag. 464. lautet der §. 19. also: Welcher Soldat aber gar vorsetzlich und meineydiger Weise, es sey aufm March. im Felde, oder *Garnison*, es sey zum Feinde oder sonst davon läufft, desselben Namen soll an Galgen geschlagen, und, wenn er wieder ertappet wird, mit dem Strang vom Leben zum Tode gebracht werden. Wofern auch Soldaten wegen *Desertion* ein *Complot* machen, soll derjenige, so davon Wissenschafft erlanget, es sofort bey seinem *commandi*renden *Officier* anmelden, oder, wann er solches nicht thut, und die *Desertion* geschiehet, er aber dessen, daß er davon gewust, überführet wird, soll er gleich einem *Deserteur*, als wenn er selbst *desertiret*, oder *desertiren* wollen, gestrafft werden.

Ad pag. 9.

Reglement des Altenburgischen Land-Regiments von 1709. in 4to, woselbst wegen derer Officiers §. 11. besonders verordnet: Jngleichen bleiben die Ober-*Officierer* in *militaribus* unter des Obristen *Jurisdiction*, *in civilibus* aber, sowol auch *in criminalibus*, bey ihrem *foro competente*, jedoch dergestalt und also, daß denen *delictis*, so nicht *militaria* sind, kein *Judex* wider sie ohne vorhergegangene *Communication* mit dem Obristen oder *Commendanten* des Regiments und dessen oder eines andern von ihm dazu beorderten Ober-*Officierers* Beyseyn, etwas zu verfügen habe.

Ad pag. 9.

Reglement des Altenburgischen Land-Regiments von 1709. in 4to, woselbst wegen derer Officiers §. 11. besonders verordnet: Ingleichen bleiben die Ober-*Officierer* in *militaribus* unter des Obristen *Jurisdiction*, *in civilibus* aber, sowol auch *in criminalibus*, bey ihrem *foro competente*, jedoch dergestalt und also, daß in denen *delictis*, so nicht *militaria* sind, kein *Judex* wider sie ohne vorhergegangene *Communication* mit dem Obristen oder *Commendanten* des Regiments und dessen oder eines andern von ihm dazu beorderten Ober-*Officierers* Beyseyns, etwas zu verfügen habe.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Laurentii, Johann Gottlieb

Versuch einer gründlichen Abhandlung von der Jurisdiction gegen die excedirende und verbrechende Soldaten im Heil. Römischen Reich aus denen Landes- und Kriegs-Gesetzen, Verordnungen und Befehlen entworffen, auch mit historischen und practischen Anmerckungen erläutert
Bd.: 1

Gotha 1742

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Jur.887#4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11300713-5
VD18 15507718-001